

**Associazione
consumatrici e
consumatori della
Svizzera italiana**

strada di Pregassona 33
6963 Pregassona

Telefono
091 922 97 55

IBAN
CH41 0900 0000 6900 4470 1

www.acsi.ch
acsi@acsi.ch

Département fédéral de l'environnement, des
transports, de l'énergie et de la communication
DETEC
3003 Bern

Par courriel: rtvg@bakom.admin.ch

Lugano, le 3 août 2019

Consulenze:

Infoconsumi
Casse malati

Pazienti

Contabilità domestica

Contact:

Laura Regazzoni Meli – segretaria generale
l.regazzoni@acsi.ch

Procédure de consultation

Nouvelle loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision

Madame la Conseillère fédérale,

Mesdames et Messieurs,

L'Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana (ACSI) vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de pouvoir prendre position sur cette nouvelle loi.

Notre association salue le fait que la TVA perçue indûment sur la redevance de radio et de télévision soit remboursée à tous les ménages privés et collectifs et que le projet de création d'une loi à cet effet soit enfin concrétisé.

A cet égard, nous estimons que le système excluant les entreprises d'un remboursement automatique et forfaitaire est une bonne solution. Leur situation requiert en effet un examen plus approfondi et une demande individuelle en remboursement est par conséquent plus adaptée.

Ceci étant dit, nous estimons que des modifications doivent néanmoins être portées à cette nouvelle loi, afin d'être la plus équitable possible, à savoir:

Elargir le cercle des bénéficiaires

Le présent projet de loi prévoit de ne restituer le montant forfaitaire de CHF 50.- qu'aux seuls ménages, privés ou collectifs, assujettis au paiement de la redevance au moment du remboursement.

Or, cette solution n'est pas satisfaisante pour certaines personnes qui ont été solidaires avec les organisations de défense des consommateurs en prenant part à l'action dès le début et qui ne seront plus soumises à la redevance au moment du crédit sur la facture Serafe en raison d'un déménagement à l'étranger, de l'entrée en maison de repos ou autre.



**La Borsa
della Spesa**

Telefono
091 922 97 55

bds@acsi.ch

Alleanza
delle organizzazioni
dei consumatori

acsi

frc

**KONSUMENTEN
SCHUTZ**



L'entrée en vigueur de cette loi ne doit pas les précéder par rapport à une situation qui aurait été la leur si elles avaient été moins conciliantes et qu'elles avaient fait valoir leurs prétentions directement à la suite de la décision du Tribunal fédéral.

Pour cette raison, nous demandons qu'une exception à l'art. 2, al. 2 soit prévue pour que ces personnes puissent également, **sur demande**, bénéficier de l'indemnité.

Proposition d'ajout d'une 2^e phrase à l'art. 2, al. 2:

« Les personnes ayant déposé une demande de remboursement avant l'entrée en vigueur de cette loi et qui ne seraient plus assujetties à la redevance au moment du paiement, pourront, sur demande, se voir rembourser ledit montant ».

Montant forfaitaire et intérêt moratoire

Le montant forfaitaire de CHF 50.- prévu par l'art. 2, al. 1 représente à nos yeux un minimum et ne doit en aucun cas être revu à la baisse. A celui-ci devrait en outre s'ajouter un intérêt moratoire.

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) avait souligné à plusieurs reprises, dans le cadre de la procédure concernant le remboursement de la TVA aux plaignants, que la question de l'obligation de remboursement et son étendue devraient être clarifiées par le Tribunal fédéral.

Or, par décision du 2 novembre 2018, notre Haute Cour limitait le droit à la restitution de la TVA pour la période allant du 1^{er} janvier 2010 au 15 juin 2015 et validait également la décision du Tribunal administratif fédéral qui assortissait ledit remboursement au paiement d'un intérêt moratoire de 5%. Il est donc difficile de comprendre pourquoi un tel intérêt n'a pas été ajouté au montant forfaitaire calculé.

En effet, si la situation était inverse, les citoyens seraient tenus au paiement d'intérêts de retard élevés vis-à-vis des organes de la Confédération. A titre d'exemple, le taux d'intérêt moratoire est de 3% en cas de retard dans le paiement de l'impôt fédéral direct et de 5% pour les cotisations AVS.

La protection du consommateur ainsi que la bonne foi et la confiance dans l'Administration fédérale imposent que l'intérêt de retard soit pris en compte pour le remboursement et que le montant forfaitaire prévu à l'art. 2, al. 1 soit augmenté en conséquence.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre disposition toute demande complémentaire.

Avec nos meilleures salutations,

Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

Laura Regazzoni Meli – segretaria generale

L. Regazzoni Meli



KANTON AARGAU

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2501 Biel

12. Juni 2019

Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 17. April 2019 zur Vernehmlassung des Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst es, dass das Vorhaben effizient und pragmatisch gelöst werden soll. Er unterstützt daher die vorgeschlagene Lösung der pauschalen Rückvergütung an die Haushalte. Ebenso erscheint es aus inhaltlichen Gründen sinnvoll, dass die Unternehmen keine pauschale Rückvergütung erhalten, da die heutigen Beitragszahlenden mit den früheren Beitragszahlenden nicht identisch sind. Der Regierungsrat unterstützt den Vorschlag, dass Betriebe, die den Vorsteuerabzug nicht geltend gemacht haben und damit zu hohe Mehrwertsteuerbeiträge bezahlt haben, auf Gesuch hin weiterhin Rückforderungsansprüche geltend machen können. Damit die betroffenen Unternehmen darüber informiert sind, zählt der Regierungsrat des Kantons Aargau auf eine zielgerichtete Kommunikation. Diese ist im erläuternden Bericht noch ungenügend beschrieben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

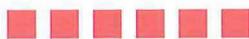
Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- rtvg@bakom.admin.ch



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
2503 Biel

Appenzell, 17. Mai 2019

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

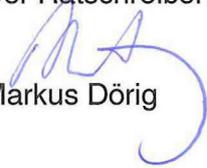
Mit Schreiben vom 17. April 2019 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie ist mit der Pauschalvergütung an alle Haushalte einverstanden, da eine individuelle Rückzahlung - gemessen am Volumen des Rückerstattungsbetrags pro Haushalt - einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen würde. Zudem schafft diese Lösung Rechtssicherheit.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:


Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- rvtg@bakom.admin.ch
- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell

per E-mail:
rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Bern / Zürich, 31. Juli 2019

Vernehmlassung: Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Zunächst sind wir erstaunt, dass die Aktion Medienfreiheit als treibende Kraft im Parlament und eine der führenden überparteilichen Organisationen in medienpolitischen Belangen bereits zum wiederholten Male nicht zu den Adressaten einer Vernehmlassungsvorlage gehört. Dies, obwohl diverse Exponenten aus dem Vorstand der Aktion Medienfreiheit sich in Gebührenfragen – und explizit auch in der Frage der Rückerstattungspflicht für die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer – im Parlament eingebracht und Anträge gestellt bzw. Vorstösse eingereicht haben.

Zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Aktion Medienfreiheit lehnt den Gesetzesentwurf in der vorliegenden Form ab. Auch die Unternehmen sind miteinzubeziehen, wie dies die Motion von Sylvia Flückiger fordert.

Dass die auf Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen **zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer zurückerstattet** werden muss, ist eine **Selbstverständlichkeit**. Die Verjährungsfrist für Empfangsgebühren betrug (und beträgt auch heute noch) fünf Jahre. Wenn das zuständige Inkassounternehmen im Auftrag des Bundes während fünf Jahren nachträglich Gebühren eintreiben kann, müssen umgekehrt auch illegal erhobene Zwangsabgaben während dieser Frist den Bürgern zurückerstattet werden (vgl. hierzu auch Art. 91 MWSTG).

Der Entscheid des Schweizerischen Bundesgerichts vom 13. April 2015 (BGE 141 II 182) brachte klar zum Ausdruck, dass die Empfangsgebühren nicht der Mehrwertsteuerpflicht unterliegen. Das fragliche Gerichtsurteil zeigte auf, dass **keine Verfassungsgrundlage für die Erhebung der Mehrwertsteuer auf Empfangsgebühren** besteht. Die Erhebung der Mehrwertsteuer erfolgte also **verfassungswidrig** und stellte damit einen **unzulässigen Eingriff in die Eigentumsfreiheit** dar. Das Bundesamt für Kommunikation reagierte denn auch umgehend auf diesen Entscheid und hielt die Billag an, keine Mehrwertsteuer mehr zu erheben.

Die verfassungsrechtliche **Gewährleistung der Eigentumsgarantie** (Art. 26 BV), aber auch der **Grundsatz von Treu und Glauben** (Art. 5 Abs. 3 BV), an welchen die staatlichen Organe gebunden sind, erfordern zwingend eine **Rückerstattung** der illegal erhobenen Steuergelder.

Dass sich der Bundesrat in extenso darüber äussert, ob die Rückerstattung der zu Unrecht erhobenen Steuergelder verfassungsmässig sei oder nicht, aber mit keinem Wort erwähnt, dass die Erhebung besagter Mittel in verfassungswidriger Weise erfolgte, wirft kein gutes Licht auf die zuständigen Behörden.

In seiner Antwort zur Motion von Nationalrätin Sylvia Flückiger (15.3416) lehnte der Bundesrat eine Rückerstattung mit dem Verweis auf das Rückwirkungsverbot ab. In seiner Antwort auf die Frage von Nationalrat Gregor Rutz (15.5594) führte er aus, dass kein genereller Anspruch auf eine Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Steuergelder bestehe. In beiden Fällen erhielt die Landesregierung erfreulicherweise nicht Recht: Wie sich heute zeigt, fehlte dem Bakom seit der Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren im Jahre 1995 jegliche Rechtsgrundlage zur Erhebung dieser Steuern.

Es ist ernüchternd für jeden Steuerzahler, wenn er zwar ständig und ohne Fristverzug zur Kasse gebeten wird, umgekehrt aber mehrere aufwendige Gerichtsverfahren durchlaufen muss, um illegal erhobene Gelder wieder zurückerstattet zu erhalten.

Zu den einzelnen Bestimmungen nehmen wir folgt Stellung:

Art. 1: Grundsatz

Der Grundsatz, die Rückzahlung mittels **pauschaler Vergütung** an alle Haushalte zu entrichten, ist zu **begrüssen**. Wie der Bundesrat richtig feststellt, haben die fraglichen Bundesgerichtsurteile Leitcharakter, so dass alle Gebührenzahler die illegal erhobene Mehrwertsteuer zurückfordern könnten. **Dass die Unternehmen – entgegen dem Ansinnen der Motion Flückiger – nicht ins vorliegende Gesetz miteinbezogen werden, ist hingegen falsch und muss korrigiert werden.**

Art. 2: Höhe, Form und Zeitpunkt der Vergütung

Dass der vorgesehene **Betrag von 50 Franken** für etliche Gebührenzahler unter dem Betrag liegen dürfte, welchen sie sich gerichtlich erstreiten könnten, rechtfertigt sich im vorliegenden Fall einzig aus zwei Gründen:

- Mit einer **pauschalen Rückvergütung**, welche an die Stelle individueller Ansprüche tritt, kann ein **unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand** verhindert werden. Dieser würde entstehen, wenn jedes Gesuch individuell geprüft werden müsste. Dieser Aufwand müsste auch wiederum von den Steuerzahlern bezahlt werden.
- Nicht nur die **Berechnungsmethode** (Umstellung auf die Haushaltabgabe mit dem neuen RTVG) hat geändert, sondern auch die **Zahl der Haushalte** und etliche Haushalte selbst haben sich verändert. Dies erfordert fast zwingend eine Pauschallösung.

Art. 3: Ausschluss von Rückforderungsansprüchen

Diese Bestimmung ist folgerichtig; wir verweisen auf obige Ausführungen zu Art. 1 und 2.

Art. 4 / Art. 5

keine Anmerkungen

Für **Unternehmen** ist die Frage der Rückzahlung ebenfalls zu lösen. Es ist nicht einzusehen, warum bei den privaten Gebührenzahlern in Kauf genommen wird, dass auch Haushaltungen profitieren könnten, die keine Empfangsgebühren bezahlt haben oder bei welchen es zu Mutationen gekommen ist, bei den Unternehmen aber angeführt wird, dass „unverhältnismässig viele Betriebe profitieren“ könnten, welche keine Empfangsgebühr bezahlt haben.

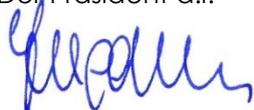
Dass der vorliegende Gesetzesentwurf in diesem Punkt diametral vom Auftrag, der durch die Motion Flückiger erteilt worden ist, abweicht, ist nicht tolerierbar. Hier muss der Bundesrat tätig werden. Zumindest das Angebot eines vereinfachten Verfahrens beim BAKOM (z.B. Musterformular) ist zwingend.

Schliesslich ist anzufügen, dass der Gesetzgeber in Bezug auf Massnahmen zugunsten der Gebührenzahler u.E. nicht zwingend an die gängigen Verjährungsfristen gebunden ist. Die Mehrwertsteuer ist seit 1995 illegal erhoben worden. **Die Rückzahlung des Betrags, welcher während 20 Jahren – und nicht nur während 5 Jahren – unrechtmässig erhoben wurde, wäre ein Zeichen der Grösse, der Rechtsstaatlichkeit und des Respekts gegenüber Bürgern und Unternehmen.**

Mit freundlichen Grüssen

AKTION MEDIENFREIHEIT

Der Präsident a.i.



Gregor Rutz
Nationalrat

Der Vizepräsident:



Christian Wasserfallen
Nationalrat



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
3003 Bern

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 27. Juni 2019

Eidg. Vernehmlassung; Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. April 2019 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen durchzuführen.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem neuen Gesetz sollen alle Haushalte eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten. Der Regierungsrat teilt die Meinung des UVEK, dass eine solche Lösung, von der alle Haushalte profitieren, als die gerechteste und effizienteste Variante erscheint. Mit der pauschalen Vergütung von 50 Franken auf einer Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe AG wird der administrative Aufwand für alle Beteiligten minimiert.

In Bezug auf die Unternehmen – und unter diese Rubrik würde der Kanton resp. seine Betriebe fallen – kommt das UVEK nachvollziehbar zum Schluss, dass eine pauschale Vergütung nicht angezeigt ist.

Der Regierungsrat unterstützt die pauschale Vergütung an alle Haushalte und den Verzicht auf eine pauschale Vergütung an die Unternehmen. Er begrüsst aber die Möglichkeit zur Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen von Unternehmen, geht es doch in Einzelfällen um hohe Beträge.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.



Daniel Römer, Präsident
Haldenstrasse 176, 8055 Zürich

www.arbus.ch

Zürich, 3. August 2019

Per Mail rtvg@bakom.admin.ch
Bundesamt für Kommunikation
Zukunftsstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Stellungnahme zum Entwurf neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 17. April 2019 das UVEK beauftragt bei Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, der gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und interessierten Kreisen zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Auch wenn der ARBUS zu dieser Vernehmlassung nicht explizit eingeladen wurde, nehmen wir gerne aus KonsumentInnen-sicht Stellung.

Der ARBUS (Vereinigung für kritische Mediennutzende) ist die älteste Medienorganisation in der Schweiz. Er setzt sich aus KonsumentInnen-sicht und im öffentlichen Interesse für unabhängige Medien und einen starken Service public im Medienbereich ein. Der ARBUS wird getragen von Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Das Bundesgericht entschied 2015 in einem Grundsatzurteil, dass die Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen nicht mehr der Mehrwertsteuerpflicht unterstehe. Das BAKOM und die Eidgenössische Steuerverwaltung setzten das Urteil des Bundesgerichtes um; seit April 2015 wird keine Mehrwertsteuer mehr auf der Empfangsgebühr bzw. der Abgabe für Radio und Fernsehen mehr erhoben.

Weil das Bundesgericht die Frage der Rückerstattung der bereits eingezogenen Mehrwertsteuer offengelassen hat, kam es zu Folgeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesgericht sowie zu einer stattlichen Zahl – vom ARBUS unterstützten – Rückerstattungs gesuchen beim BAKOM.

Das Bundesgericht hat schliesslich die Rückerstattung der von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehgebühren an vier Einzelpersonen angeordnet, da die Belastung mit der Mehrwertsteuer ohne rechtliche Grundlage erfolgte. Die Urteile haben dahingehend Leitcharakter, da alle Gebührenzahlenden Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren bezahlt haben und diese zurückfordern könnten.

Der Bundesrat wurde beauftragt (Motion Flückiger-Bäni – 05.05.2015) gesetzliche Grundlagen zu schaffen für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte und Unternehmen. Damit die vielen und meist gleichgelagerten Fälle ohne unverhältnismässig hohen Aufwand behandelt werden können, wurde der vorliegende Gesetzesentwurf erarbeitet.

Der ARBUS begrüsst den vorliegenden pragmatischen Ansatz des Bundesrates damit das Bundesgerichtsurteil umgesetzt werden kann.

Die Vorlage stellt sicher, dass ohne grossen und unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer erfolgen kann. Es kann somit auf eine Einzelfallabwicklung verzichtet werden. Die Gebührenzahlenden müssen keine individuellen Gesuche einreichen und die - ohnehin gerechtfertigte – Forderung weder belegen noch begründen.

Die im Gesetzesentwurf gemachten Unterscheidungen für die Rückerstattung an Haushalte und Unternehmen sind für den ARBUS nachvollziehbar. Haushalte erhalten eine pauschale Rückvergütung über die SERAFE und Unternehmen können im Einzelfall eine Rückvergütung geltend machen. Die Rechtsgleichheit bleibt somit gewährt.

Die Vorlage sieht vor, dass die pauschale Vergütung der vom Bund erhobenen Mehrwertsteuer (Jahre 2010 bis 2015) mit einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der SERAFE erfolgt. Die im Gesetzestext festgelegte Vergütung von CHF 50.- (Art. 2 Abs 1) erhalten alle Privat- und Kollektivhaushalte, welche im Vergütungsjahr eine Rechnung der SERAFE erhalten und zum Zeitpunkt der Vergütung nicht von der Abgabepflicht befreit sind. Für den ARBUS stellen die CHF 50.- jedoch das Minimum der Vergütung dar; auf eine Verzinsung soll – wie im erläuternden Bericht vorgesehen – verzichtet werden.

Gemäss erläuterndem Bericht zur Vernehmlassung wurden zwischen 2010 und 2015 rund 165 Millionen Franken Empfangsgebühren von Privat- und Kollektivhaushalten eingenommen. Der Bund leistet für die Rückerstattung ebenfalls 165 Millionen Franken aus allgemeinen Bundesmitteln. Dass dieser Betrag für die Gutschriften an die Haushalte nicht zulasten der Begünstigten aus der Abgabe (Radio- und Fernsehveranstalter, Nutzungsforschung usw.) gehen kann, ist für den ARBUS klar.

Da jedoch der Bedarf für die Rückerstattungen nicht genau definiert werden kann, erwartet der ARBUS, dass ein allfälliger Restbetrag (Anteil aus den 165 Millionen Franken) einem zu schaffenden Fonds für Härtefälle für Haushalte in prekären finanziellen Situationen zugeordnet wird.

Besten Dank für die wohlwollende Prüfung unserer Stellungnahme; gerne stehen wir für weitere Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

ARBUS Schweiz Vereinigung für kritische Mediennutzung

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'D. Römer'.

Daniel Römer



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2503 Biel/Bienne

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 17. Juli 2019

Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir nachfolgend zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Stellung.

Gemäss Art. 70 Abs. 2 RTVG sind seit 1. Januar 2019 von der neuen RTVG-Abgabe auch diejenigen Pensionskassen betroffen, welche im MWST-Register eingetragen sind.

Da wir davon ausgehen, dass in den Jahren 2010 bis 2015 höchstwahrscheinlich auch Pensionskassen bereits Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen zu entrichten hatten, ersuchen wir Sie – entgegen dem eine Pauschallösung für Unternehmen ablehnenden Bundesrat (s. Erläuterungsbericht, S. 3) – um eine Ausdehnung des in Art. 1 dieses neuen Bundesgesetzes festgehaltenen Grundsatzes einer pauschalen Vergütung zum Ausgleich der von 2010 bis 2015 auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhobenen Mehrwertsteuer auf sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, insbesondere auf registrierte Vorsorgeeinrichtungen und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne reglementarischen Leistungen.

Da es sich bei den Pensionskassen nicht um Unternehmen, insbesondere nicht um Finanzdienstleister, handelt, die definitionsgemäss gewinnorientiert sind, sondern um Einrichtungen der 2. Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems mit sozialversicherungsrechtlichem Auftrag, deren Hauptzweck die Garantie der laufenden und zukünftigen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen und die Auszahlung von Austrittsleistungen ist, ersuchen wir Sie um die pauschale Rückvergütung der zu Unrecht bezahlten Mehrwertsteuer auf den von den Pensionskassen in den Jahren 2010 bis 2015 entrichteten Empfangsgebühren, die einzig den Versicherten und Rentnern/innen zugutekommt.

In diesem Sinne ersuchen wir Sie um die Ergänzungen folgender Artikel des neuen Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen:

Art. 1 Grundsatz

Privathaushalten nach Artikel 69a, Kollektivhaushalten nach Artikel 69c **und Unternehmen nach Artikel 70** des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen wird zum Ausgleich der Mehrwertsteuer, die von 2010 bis 2015 auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhoben wurde, eine pauschale Vergütung gewährt.

Art. 2 Höhe, Form und Zeitpunkt der Vergütung

2 Sie wird ausschliesslich in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Rechnung der Erhebungsstelle nach Artikel 69d **und Artikel 70a** RTVG und für die Haushaltabgabe **und Unternehmensabgabe** für Radio und Fernsehen gewährt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Hinweise und ersuchen Sie freundlich, unsere Position in der bereinigten Version des neuen Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen miteinzubeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband



Jean Rémy Roulet

Präsident



Hanspeter Konrad

Direktor

Postgasse 68
Postfach
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidg. Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

per E-Mail (PDF + Word) an:
rtvg@bakom.admin.ch

26. Juni 2019

RRB-Nr.: **6 7 3 / 2 0 1 9**
Direktion Staatskanzlei
Unser Zeichen 2019.STA.866
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



**Vernehmlassung des Bundes: Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen.
Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum titelvermerkten Geschäft.

Er stimmt der Vorlage zu und hat keine weiteren Bemerkungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Christoph Ammann

Der Staatsschreiber

Christoph Auer

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Liestal, 25. Juni 2019

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. April 2019 ersuchen Sie uns, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum rubrizierten Thema Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Im neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen wird geregelt, wie alle Haushalte eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten sollen. Die definierte Lösung, von der alle Haushalte profitieren, erscheint mit Blick auf den Massengeschäftscharakter des Gebühreninkassos als die gerechteste und effizienteste Variante. Sie minimiert den administrativen Aufwand sowohl für die Verwaltung als auch für die Berechtigten. Umgesetzt wird die pauschale Vergütung in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe AG. Die Höhe der Gutschrift von 50 Franken orientiert sich am Gesamtbetrag der von 2010 bis 2015 bei den Haushalten erhobenen Mehrwertsteuer

Nach Sichtung der Unterlagen können wir der Vorlage zustimmen, da auch wir sie für die gerechteste und effizienteste Variante halten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Monica Gschwind
Regierungspräsidentin

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 252
2501 Biel

Basel, 19. Juni 2019

Regierungsratsbeschluss vom 18. Juni 2019

Neues Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. April 2019 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eingeladen, zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Stellung zu nehmen. Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen zukommen.

Der Regierungsrat erachtet eine pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf der Radio- und Fernsehgebühr als sinnvoll. Insbesondere mit Blick auf den unverhältnismässig hohen Aufwand einer Einzelfallprüfung sowohl seitens der Bundesverwaltung als auch seitens der Privatpersonen ist diese Vorlage zu begrüessen. Auch wenn für Unternehmen offenbar keine pauschale Lösung angeboten werden kann, dann spricht sich der Regierungsrat dafür aus, dass ihnen ein Verfahren zur Verfügung steht, in welchem sie ihre Ansprüche mit vernünftigem Aufwand geltend machen können.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Elisabeth Ackermann
Präsidentin

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin



Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral
de l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
DETEC
Bundesgasse 3
3003 Berne

Paudex, le 4 juillet 2019
CES/dma

Consultation fédérale – Nouvelle loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision
Procédure de consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous avons pris connaissance de la consultation mentionnée sous rubrique et nous permettons de vous transmettre notre prise de position.

1. Remarques générales

Si le Tribunal fédéral a rendu en 2015 un arrêt selon lequel la redevance de réception de radio et de télévision n'est pas soumise à la TVA, il n'a pas tranché la question du remboursement de la TVA déjà perçue, ce qui a donné lieu à des procédures ouvertes devant le Tribunal administratif fédéral et le Tribunal fédéral ainsi qu'à près de 30'000 demandes de remboursement, actuellement pendantes auprès de l'OFCOM. Le Tribunal fédéral a toutefois ordonné le remboursement à quatre particuliers au motif que la TVA a été encaissée sans fondement juridique. Un traitement au cas par cas est donc possible. Mais le Conseil fédéral a été chargé de créer les bases juridiques pour le remboursement de la TVA à tous les ménages et toutes les entreprises (motion Flückiger-Bäni du 5 mai 2015).

Ce projet a pour objectif de traiter de nombreux cas potentiellement similaires sans devoir engager des charges disproportionnées. Il constitue par ailleurs une simplification pour les assujettis puisqu'ils n'auront pas à présenter de demande individuelle ni à documenter ou à prouver leur requête.

L'indemnité forfaitaire octroyée pour la TVA perçue par la Confédération sur la redevance de réception de radio et de télévision entre 2010 et 2015 se présente sous la forme d'une déduction unique de 50 francs sur une facture de redevance émise par l'organe de perception Serafe SA. Cette déduction remplace le remboursement individuel pour les ménages privés et collectifs. Les entreprises devront, de leur côté, faire valoir leur demande de remboursement de manière individuelle et la justifier. En effet, le cercle des entreprises assujetties à l'ancienne redevance de réception et le cercle des entreprises assujetties à l'actuelle redevance ne sont pas identiques. Il n'est donc pas possible de les traiter de manière globale sans engendrer une inégalité de traitement.

2. Eléments d'appréciation

Ce projet de loi est nécessaire en l'absence d'un arrêt topique sur la question du remboursement de la TVA déjà perçue. Il a pour objet d'éviter une charge administrative disproportionnée découlant d'un traitement au cas par cas. La plupart des ménages tirent donc avantage de cette solution puisqu'ils n'ont pas à déposer de demande ni à prouver leur droit au remboursement. Pour les entreprises, la solution retenue répond à une exigence d'équité puisqu'une indemnité forfaitaire octroyée sous la forme d'une déduction sur la facture de la redevance profiterait à nombre d'entreprises n'ayant pas payé de redevance de réception auparavant, tandis que de nombreuses petites entreprises qui avaient payé la redevance à titre professionnel ou commercial jusqu'en 2015 ne recevraient rien. Pour ces raisons, nous pouvons soutenir ce projet de loi.

3. Conclusions

Compte tenu de ce qui précède, nous soutenons la loi mise en consultation.

Nous vous remercions de l'attention que vous prêterez à notre prise de position et vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de notre très haute considération.

Centre Patronal



Cyril Schaer

Goldiwil, 28. Juli 2019

Per E-Mail

rtvg@bakom.admin.ch

**Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen
Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. April 2019 wurde die erwähnte Vernehmlassung eröffnet. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 5. August 2019; mit der vorliegenden Vernehmlassung wird die Frist gewahrt.

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Ich war der erste Beschwerdeführer bzw. -gegner in den nachfolgend genannten Verfahren vor Bundesgericht und den entsprechenden Verfahren vor Vorinstanzen betreffend die Erhebung bzw. Rückerstattung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Empfangsgebühren:
- drei vereinigte Verfahren gegen die Billag AG, das BAKOM und das UVEK betreffend die Zuständigkeit für die Beurteilung der Unterstellung der Empfangsgebühren unter die Mehrwertsteuerpflicht, welches das Bundesgericht am 31. Januar 2014 zu meinen Gunsten entschieden hat, indem es die Sache zum materiellen Entscheid an das Bundesverwaltungsgericht zurückwies (Verfahren [2C_936/2013](#) – vereinigt mit 2C_942/2103 u. 2C_947/2013 – [BGE 140 II 80](#));
 - meine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in welcher das Bundesgericht mit Urteil vom 13. April 2015 ([2C_882/2014](#) bzw. [141 II 182](#)) festgestellt hat, dass die Empfangsgebühr nicht der MWST untersteht;
 - im Verfahren betreffend die von der Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) verlangte Beiladung zum Verfahren der Rückerstattung der MWST im Zusammenhang mit Radio- und Fernsehempfangsgebühren, welche antragsgemäss abgelehnt wurde (Urteil des Bundesgerichts vom 17.11.2016 - [2C_373/2016](#));
 - im Verfahren, in welchem mein Begehren um Rückerstattung der erhobenen MWST vom Bundesgericht gutgeheissen wurde (Urteil des Bundesgerichts vom 18.9.2018 - [2C_240/2017](#); [Medienmitteilung des Bundesgerichts](#)).

Meine Vernehmlassung stützt sich auf die Akten dieser Verfahren (insb. auch die Beschwerde der SRG) und die entsprechenden Urteile ab.

- 1.2. Grundsätzlich bin ich davon ausgegangen, dass ich im Rahmen der vorgenannten Verfahren meinen Beitrag zur Aufarbeitung dieser Angelegenheit geleistet habe. Aufgrund der Gesetzesvorlage muss ich nun aber feststellen, dass nach wie vor der Sachverhalt unvollständigen oder schlichtweg falsch dargestellt wird. Damit wir in Kauf genommen, dass Entscheide gefällt werden, welche der tatsächlichen Sach-, Rechts- und Interessenlage nicht entsprechen. So wird, wie nachfolgend näher ausgeführt wird, nicht dargestellt, dass vorab die SRG während Jahrzehnten von der Erhebung der MWST profitiert hat und nicht die Bundeskasse und damit die Allgemeinheit. Nun soll aber der Steuerzahler dem Gebührenzahler und damit sich selbst, eine «Vergütung» leisten für ein jahrelanges Fehlverhalten der verantwortlichen Behörden von dem ausschliesslich die SRG profitiert hat.

Im Hinblick auf eine allfällige Volksabstimmung in dieser Sache, müssen die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger im Vorfeld der Abstimmung fehler- und lückenlos informiert werden, damit nicht ihr Recht auf objektive und transparente Information verletzt wird. So dürfen insbesondere wichtige Elemente nicht vorenthalten werden¹. Mit meiner Vernehmlassung möchte ich jetzt schon entsprechende Korrekturen veranlassen und gleichzeitig einen Gegenvorschlag einbringen, der das geschehene Unrecht besser ausgleicht und für alle Seiten tragbar sein sollte.

- 1.3. Meine Teilnahme an der Vernehmlassung erfolgt, wie bereits in den oben aufgeführten Verfahren, als Bürger und Betroffener und steht in keinerlei Zusammenhang mit meiner Anstellung beim Bund.
- 1.4. Ich konnte bislang meine Anonymität wahren und habe zu diesem Zweck insbesondere den Medien jegliche Hinweise auf meine Person untersagt. Ich wünsche, dass dies auch weiterhin, auch in diesem Vernehmlassungsverfahren, so bleibt. Hinweise auf meine Person sind zu unterlassen. Sollte mein spezieller Bezug zu dieser Thematik offengelegt werden müssen, so kann dies mit dem Hinweis «Beschwerdeführer in den Verfahren vor Bundesgericht» erfolgen.
- 1.5. Die unterzeichnete Vernehmlassung wird Ihnen im durchsuch- und kopierbaren, aber grundsätzlich nicht veränderbaren pdf-Format zugestellt. Auf die Zustellung einer veränderbaren Version im Word-Format habe ich aus Sicherheitsgründen verzichtet.

2. Zu den Bestimmungen des Gesetzesentwurfes

2.1. Zu Artikel 1 und 2:

Es ist nichts dagegen einzuwenden, dass die vom Bundesgericht festgelegte Pflicht zur Rückerstattung in einem vereinfachten Verfahren mit möglichst geringem Aufwand für die Haushalte, die Unternehmen und die Verwaltung erfolgen soll. Die sehr grosse Zahl von möglichen Anspruchstellern verlangt nach einer Pauschalösung und einem für alle Seiten möglichst einfachen, raschen und kostengünstigen Vorgehen.

Allerdings muss festgestellt werden, dass das gewählte Vorgehen mittels einer Vergütung bzw. Gutschrift, die schlussendlich zu Lasten der Bundeskasse erfolgt, weder gerecht, noch – insbesondere für den Bund und damit für den Steuerzahler – kostengünstig ist bzw. den angestrebten Ausgleich schafft. Darauf wird nachfolgend zurückzukommen sein (Ziff. 2.3 und Regelungsvorschlag unter Ziff. 3). Die **vorgeschlagene Vergütung insbesondere zu Lasten der Bundeskasse muss deshalb abgelehnt werden**.

2.2. Zu Artikel 3:

Soweit Sie mit dieser Regelung Rückforderungsbegehren erfassen wollen, welche in gleicher Weise erfolgen würden wie mein Rückerstattungsbegehren, so mag die vorgesehene und in jeder Hinsicht einmalige Sonderregelung, die Durchsetzung solcher Begehren möglicherweise ausschliessen. Die Gerichte werden schlussendlich darüber zu befinden haben.

¹ Vgl. Bundesgerichtsentscheid zur Abstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie – gegen die Heiratsstrafe» - Urteile vom 10. April 2019 [1C 315/2018](#) – u.a.

Würden aber Rückforderungen, die insbesondere über den vorgesehenen Pauschalbetrag hinausgehen oder auch die Zeit vor 2010 erfassen, in einem anderen Verfahren und gestützt auf einen anderen Rechtsgrund erfolgen, so wird die vorgeschlagene Regelung dies wohl nicht verhindern können.

Sollte es sich insbesondere erweisen, dass eine widerrechtliche Handlung vorliegt, so würde auch die Möglichkeit bestehen, die unrechtmässig eingeforderte MWST, Zinsen und allfällige Kosten beispielsweise im Rahmen eines Staatshaftungsverfahrens nach dem Verantwortlichkeitsgesetz (SR 170.32) oder adhesionsweise in einem Strafverfahren als Schaden geltend zu machen. Wie Ihnen aus den oben genannten Verfahren bekannt ist, gibt es konkrete Anhaltspunkte, dass man seitens der Verwaltung und der Billag AG seit Anbeginn wusste bzw. wissen musste, dass die MWST nicht eingefordert werden durfte und dies vorsätzlich oder grobfahrlässig trotzdem gemacht wurde:

- Das Pflichtenheft des BAKOM vom 8. Juni 2005 (Pflichtenheft) ist integraler Bestandteil des Vertrages vom Juni 2007 (Vertrag) zwischen dem UVEK und der Billag AG (Ziff. 2 des Vertrages). Im Pflichtenheft wird festgehalten (Ziff. 2.1, Abs. 4), dass es sich bei der Empfangsgebühr um eine Regalabgabe handle, die dem Bund geschuldet sei. Die Gebührenpflicht entstehe mit der Inbetriebnahme eines Radio- und Fernsehgerätes oder der Vorbereitung dazu und sei unabhängig davon, ob Programme empfangen werden; die Gebühr war damit unabhängig von einer Leistung geschuldet. Unter Ziff. 3.10 – MWST wird festgehalten (Hervorhebung durch den Schreibenden):

„Auf die Radio- und Fernsehempfangsgebühren wird – obwohl es sich um eine Regalgebühr handelt – die Mehrwertsteuer erhoben.“

Sowohl aus dem Vertrag, wie aus dem Pflichtenheft geht damit klar hervor, dass keine Leistungsaustauschverhältnisse vorliegen und die Gebühr dem Bund geschuldet war. Damit fehlte bereits damals (vgl. auch Bundesgerichtsentscheid vom 19. Juni 1995 - BGE [121 II 183](#) – dazu unten Ziff. 4.1) und fehlt auch heute noch (BGE [2C 240/2017](#) E. 3.3.6 f.) ein Leistungsaustauschverhältnis und damit die Grundlage für die Erhebung der MWST.

- Bei den involvierten Verwaltungsstellen und auch bei der Vertragspartnerin Billag AG, in deren Verwaltungsrat die SRG – obwohl nicht Aktionärin – mit ein bis zwei Vertretern repräsentiert war, muss aufgrund der anzunehmenden Sach- und Rechtskenntnisse als bekannt vorausgesetzt werden, dass eine Besteuerung der Radio- / TV-Gebühren im Widerspruch zur Steuerbefreiung aller anderen Gebühren² stand. Die ESTV, das BAKOM und das UVEK konnten im Rahmen der genannten Verfahren auch keine (vergleichbaren) Gebühren oder Abgaben nennen, die der MWST unterstehen würden. Man war sich demzufolge bewusst, dass die Besteuerung der Radio- / TV-Gebühren im Widerspruch zur Besteuerungspraxis von (insb. leistungsunabhängigen) Abgaben und Gebühren stand.

Würden von den Gebührenpflichtigen Mehrwertsteuer eingefordert, obwohl man wusste oder wissen musste, dass sie gemäss dem Mehrwertsteuerrecht nicht geschuldet war, so könnte als Anspruchsgrundlage für eine Rückforderung nicht nur eine ungerechtfertigte Bereicherung, sondern auch eine arglistige Täuschung der Gebührenpflichtigen und allenfalls sogar widerrechtliches Handeln vorliegen. **Mit der vorgeschlagenen Regelung können Sie solche Rückforderungen und insbesondere solche Verfahren nicht verhindern.**

2.3. Zu Artikel 4:

2.3.1. Vorgeschlagene Regelung führt zu einem paradoxen Ergebnis

Es wird vorgesehen, dass der Bund mit allgemeinen Bundesmitteln für die aus den Gutschriften resultierenden Mindereinnahmen aufkommt; der «Gebührentopf» soll demzufolge mit Steuergeldern aufgefüllt werden. Dies führt zum paradoxen Ergebnis, dass schlussendlich der Steuerzahler dem Gebührenzahler und damit sich selbst die Vergütung zahlt. Dass **Steuerzahler und Gebührenzahler weitgehend identisch sind und**

² Insbesondere vergleichbaren Gebühren: wie Regal-, Bewilligungs-, Konzessionsgebühren. Vgl. MWST-Branchen-Info 19 (Gemeinwesen) der ESTV vom Januar 2010 u. frühere Versionen.

mit diesem Vorgehen die betroffenen Bürger und Unternehmen in keiner Weise profitieren und im Endeffekt kein Ausgleich erfolgt, scheint nicht aufgefallen zu sein oder es wird schlichtweg ignoriert und nicht ausgewiesen.

2.3.2. Vorgeschlagene Regelung berücksichtigt die Sach-, Rechts- und Interessenlage nicht

In den oben angeführten Verfahren wurde immer wieder behauptet, aber nie belegt, dass die MWST korrekt abgerechnet wurde. Es wurde nie von unabhängiger Seite überprüft, ob damals die MWST auf dem Gebührenanteil der SRG, der ja gestützt auf das damals geltende Recht von der Billag direkt an die SRG floss (Art. 65 Abs. 2 Bst. d RTVV 2007), nicht auch direkt an die SRG ging, wie dies von mir in den Verfahren thematisiert wurde. Damit hätte das BAKOM als Steuerpflichtige, die in ihrem Namen und unter ihrer MWST-Nummer durch die Billag eingezogene MWST nicht vollumfänglich an die Bundeskasse abgeliefert.

Nun wird in den Erläuterungen zur Gesetzesvorlage behauptet, dass das BAKOM den Vorsteuerüberhang, den es von der ESTV erstattet erhalten haben soll, in den «Gebührentopf» eingelegt habe, welcher an alle Programmveranstalter ausgeschüttet wurde. Dieses Vorgehen wurde erstaunlicherweise in den vorgenannten Verfahren betreffend die Unterstellung der Gebühr unter die Mehrwertsteuer nie erwähnt und wird nun vom BAKOM / UVEK erstmals vorgebracht. Man macht sich hier nun die Argumentation der SRG zu eigen, welche im Verfahren [2C 373/2016 E. 3.2](#) festhielt:

«... das BAKOM habe die Mehrwertsteuer, die auf den der Beschwerdeführerin [SRG - eingefügt durch den Schreibenden] ausgerichteten Gebührenanteilen ausgewiesen worden sei, als Vorsteuer in Abzug bringen können; es habe stets ein Vorsteuerüberschuss resultiert, so dass gar keine Mehrwertsteuern von der Billag AG bzw. vom BAKOM zur ESTV geflossen seien, sondern umgekehrt Zahlungen von der ESTV an das BAKOM. Sodann sei das Bundesgesetz vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) vom Konzept geprägt, wonach der Gesamtertrag der Empfangsgebühren in einen "Gebührentopf" fliesse, der nach Abzug bestimmter anderer Verwendungen ihr - der Beschwerdeführerin - als "Restgrösse" zustehe. Bei Gutheissung der hängigen Beschwerde sei damit zu rechnen, dass das BAKOM bzw. die Billag AG die zurückzuerstattenden Beträge mit den neu anfallenden Empfangsgebührenforderungen verrechnen werde, zumal das BAKOM die zurückzuerstattenden Beträge infolge des Vorsteuerüberschusses nicht bei der ESTV zurückfordern könnte, sondern dieser noch Geld zahlen müsste. Durch diese Verrechnung würden sich der "Gebührentopf" und damit auch die Einnahmen der Beschwerdeführerin massiv vermindern, wie das bereits ab dem 1. April 2015 geschehen sei, als das BAKOM die darüber hinaus geleisteten Mehrwertsteuerbetriebe von der nächsten Gebührenrechnung der Gebührenzahlenden abgezogen habe.»

Wieso die auf den Radio- / TV-Gebühren eingezogene Steuer als Vorsteuer betrachtet werden könnte, ist nicht nachvollziehbar. Das hier dargelegte Vorgehen ist zudem aufgrund der Geschäftsberichte des BAKOM, der Staatsrechnung³ und den Darstellungen des BAKOM zu den Ausschüttungen an die Programmanbieter nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist ein in der Rechnung zu verbuchender Vorsteuerüberhang und dessen Verwendung nicht ausgewiesen. Wie zudem ein derart hoher Vorsteuerüberhang entstehen könnte ist nicht erklärbar. Bei einem Gesamtaufwand des BAKOM zwischen CHF 70 – 100 Mio. könnte, auch wenn man den gesamten Aufwand der Mehrwertsteuer zum Normalsatz unterstellen würde, der behauptete Überhang nicht entstehen⁴.

Weiter besteht für ein solches Vorgehen keine Rechtsgrundlage. Gemäss dem RTVG und dem Verordnungsrecht haben die Programmanbieter nur Anspruch auf einen gesetzlich definierten Gebührenanteil und nicht

³ Radio-/TV-Gebühren werden in der Staatsrechnung aufgrund der gesetzlichen Ausnahme nicht ausgewiesen (Art. 70 Abs. 4 RTVG 2007) – die MWST bzw. ein vereinnahmter Vorsteuerüberhang und deren Weitergabe müssten hingegen ausgewiesen werden.

⁴ Aus den Finanzberichterstattung des BAKOM für die Jahre 1999 bis heute (Jahresberichte BAKOM: <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/jahresberichte.html> - letztmals besucht: 1.7.19) geht in keiner Weise hervor, dass das BAKOM einen massiven Vorsteuerüberhang «erwirtschaftet» hätte. Bei einer korrekten Abrechnung und Ablieferung der Mehrwertsteuer auf dem *ganzen* Empfangsabgabenbetrag von ca. CHF 1.3 Mia. (vgl. tatsächliche Einnahmen u. Anteile unter: Höhe und Verwendung der Empfangsgebühren. Abgerufen unter: www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/empfangsgebuehren/hoehe-und-verwendung-der-empfangsgebuehren.html - Stand: 31.7.2017 - heute nicht mehr zugänglich) zum reduzierten Satz von 2.5 % würde eine Mehrwertsteuer ca. CHF 32.5 Mio. p.a. anfallen. Damit wäre die Mehrwertsteuer auf dem mehrwertsteuerpflichtigen Sachaufwand beim BAKOM bei weitem übertroffen worden. Das BAKOM hätte sich wohl weitgehend selbst finanzieren können; solches ist der publizierten Finanzberichterstattung des BAKOM und der Staatsrechnung aber nicht zu entnehmen.

auf eine «Zusatzsubventionierung» mittels des behaupteten Vorsteuerüberhanges des BAKOM. Für die SRG wurde explizit festgehalten, dass sie aufgrund des in der Konzession definierten Umfangs des Angebots, der zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist, aus den *Empfangsgebühren* finanziert wird (Art. 25 Abs. 3 Bst. b RTVG 2007). Es gibt demzufolge keine Rechtsgrundlage für die behauptete «Zusatzsubventionierung» der SRG mittels des Vorsteuerüberhanges des BAKOM. Dieser wäre, wie alle anderen Fiskalerträge sowie Erträge aus Regalien und Konzessionen zugunsten der Bundeskasse zu vereinnahmen gewesen. Wie dies auch das Bundesgericht im Verfahren [2C_373/2016](#) E. 4.3 festgehalten hat:

«Die Beschwerdeführerin [SRG -eingefügt durch den Schreibenden] macht allerdings geltend, das Verteilssystem des RTVG beruhe auf dem Grundsatz, dass der Gesamtertrag der Empfangsgebühren in einen "Gebührentopf" fliesse. Nach Abzug bestimmter anderer Verwendungen stehe die Restgrösse ihr - der Beschwerdeführerin - zu. Das mag grundsätzlich zutreffen. Indessen konnten von vornherein nur die Empfangsgebühren in der vom Bundesrat bestimmten Höhe (aArt. 70 RTVG bzw. revArt. 68a RTVG) in diesen "Gebührentopf" fliessen, nicht hingegen der auf den Gebühren bis zum April 2015 erhobene Mehrwertsteuerbetrag: Dieser steht nicht der Beschwerdeführerin, sondern dem Bund zu (Art. 130 Abs. 1 BV; Art. 1 MWSTG) und sein Ertrag fliesst in den allgemeinen Bundeshaushalt bzw. teilweise in die Finanzierung der AHV/IV, der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung und der Eisenbahninfrastruktur (Art. 130 Abs. 3, 3bis und 4 BV). Auch nach dem von der Beschwerdeführerin angerufenen aArt. 65 Abs. 2 lit. d RTVV werden die "Gebührenerträge" an die SRG überwiesen, nicht aber die Mehrwertsteuererträge. Es ist keine Rechtsgrundlage ersichtlich, wonach der auf den Gebühren erhobene Mehrwertsteuerbetrag in den "Gebührentopf" fliessen bzw. der SRG zustehen soll. Wird die Mehrwertsteuer nicht mehr erhoben, kann dies somit keinen Einfluss auf den "Gebührentopf" haben.»

Es muss wohl nicht davon ausgegangen werden, dass andere Bundesstellen einen allfälligen Vorsteuerüberhang oder andere Steuer- sowie Abgabenrückerstattungen zugunsten des Bundes, auch nicht in die Bundeskasse abliefern, sondern ohne entsprechende gesetzliche Grundlage nach Belieben zugunsten Dritter verwenden.

Im Ergebnis kann hier vorerst offenbleiben, ob nun direkt die MWST auf dem Gebührenanteil der SRG an diese geflossen ist, oder ob, wie dies neuerdings behauptet wird, «nur» der Vorsteuerüberhang zusätzlich zum Gebührenanteil an die SRG geflossen ist. Es muss so oder so davon ausgegangen werden, dass insgesamt mindestens CHF 150⁵ bzw. 170⁶ Mio. (berechnet auf 5 Jahre) unrechtmässiger Weise nicht in die Bundeskasse geflossen sind, sondern an die SRG, was diese ja im erwähnten Verfahren und auch gegenüber den Medien bestätigt hat⁷. Dieser Betrag wird nun auch in den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf⁸ genannt. Betragsmässig entspricht dies interessanterweise auch in etwa der gesamten auf den Radio-/TV-Gebühren eingenommenen MWST: CHF 32.5 Mio. im Jahr bzw. CHF 162.5 Mio. für fünf Jahre⁹.

Es wurden damit anvertraute Vermögenswerte (MWST auf dem Gebührenanteil der SRG bzw. Vorsteuerüberhang) ohne entsprechende Rechtsgrundlag zum Nutzen der SRG verwendet und diese damit unrechtmässig bereichert. In der Folge hätte auch eine Rückerstattung / Vergütung auf dem gleichen Wege zu erfolgen und nicht durch den Steuerzahler an den Gebührenzahler und damit an sich selbst. Es wäre wohl kaum zu rechtfertigen, dass die SRG durch das Auffüllen des «Gebührentopfes» mit Steuergeldern nochmals begünstigt würde, nachdem sie über Jahrzehnte Gelder erhalten hat (MWST auf ihrem Gebührenanteil od. Vorsteuerüberhang), die nicht ihr, sondern der Allgemeinheit zustanden.

⁵ Erläuternder Bericht S. 8, Erläuterung zu Art. 4

⁶ Erläuternder Bericht S. 3, Ziff. 1.2.2

⁷ [Medienmitteilung der SRG vom 6.10.2015 - SRG SSR baut voraussichtlich rund 250 Stellen ab](#) (letztmals besucht: 30.6.19): «Das Bundesgericht hatte am 13. April 2015 entschieden, die Gebührenzahler müssten keine Mehrwertsteuer zahlen. Künftig muss die SRG die Mehrwertsteuer aus eigenen Mitteln begleichen, zu diesem Schluss ist der Bund Anfang September nach vertiefter Abklärung gekommen. **Das kostet die SRG jährlich 35 Millionen Franken.**» ... «**Im September kam der Bund nach vertiefter Abklärung zum Schluss, die SRG müsse die Mehrwertsteuer aus eigenen Mitteln zahlen.** Kurzfristige Sparmassnahmen, welche die SRG proaktiv und früh getroffen hat, können nur einen Teil der Mehrwertsteuer-Mehrkosten für das Jahr 2015 kompensieren. Insgesamt verursachen das Mehrwertsteuer-Urteil des Bundesgerichts und die Rückstellungen für den Stellenabbau ein beträchtliches Defizit im laufenden Geschäftsjahr 2015.» (*Hervorhebung durch den Schreibenden*)

⁸ Vgl. Fn 5 und 6

⁹ Ausgehend von einem Empfangsabgabenbetrag von ca. CHF 1.3 Mia. pro Jahr und zum reduzierten MWST-Satz von 2.5 %.

Auf die vorgesehene Finanzierung aus allgemeinen Bundesmitteln ist zu verzichten. Der Ausgleich hat zu Lasten der SRG zu erfolgen, welche über Jahrzehnte hinweg – nicht nur zwischen 2010 und 2015 – von einer unrechtmässigen «Zusatzsubventionierung» profitiert hat (vgl. alternativer Regelungsvorschlag unter Ziff. 3).

3. Alternative Regelung¹⁰

Unter Berücksichtigung der oben dargelegten Sach-, Rechts- und Interessenlage (Ziff. 2.3.2) wird folgende alternative Regelung vorgeschlagen:

Art. 1 Grundsätze

¹ Zum Ausgleich der Mehrwertsteuer, die von 2010 bis 2015 auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhoben wurde, werden die jährlichen Abgaben nach Artikel 68 Absatz 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG) für die Dauer von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes um 3.3 Prozent gesenkt.

² Die Abgaben dürfen während dieser Dauer nicht erhöht werden um die Reduktion nach Absatz 1 auszugleichen.

Begründung:

Die hier vorgesehene Reduktion der Abgabe ist wesentlich einfacher, als das Vorgehen gemäss Vernehmlassungsvorlage mit einer Einmalvergütung an die Haushalte und einer Vergütung an die Unternehmen auf Gesuch hin. Es berücksichtigt zudem sowohl bei den Haushalten, wie bei den Unternehmen nur diejenigen, die aktuell bzw. künftig noch abgabepflichtig sind und denen die Abgabe in Rechnung gestellt wird. Es wird darauf verzichtet, für die Unternehmen eine Sonderlösung (Gesuchstellung) vorzusehen. Eine solche ist für beide Seiten mit einem, im Hinblick auf die Höhe der Rückforderungen, unverhältnismässigen Aufwand verbunden und hat einen prohibitiven Charakter. In Anbetracht der zeitlich erheblichen Einschränkung der Rückforderungsmöglichkeit auf nur fünf Jahre, welche gesetzlich durchaus verlängert werden könnte, sollte auch bei den Unternehmen eine einfachere, mit wenig Aufwand verbundene Lösung zur Anwendung gelangen. Dies wird mit der vorgesehenen Abgabenreduktion erreicht. Im Übrigen muss bei jeder Lösung eine gewisse Ungenauigkeit bezüglich der Anspruchsberechtigung in Kauf genommen werden.

Die vorgesehenen 3.3 Prozent entsprechen im Ergebnis der MWST auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen, die ein Haushalt, der vom 1. Januar 2010 bis zum 31. März 2015 (d.h. während 5 1/4 Jahren) lückenlos bezahlt hat, 60 Franken 20 Rappen¹¹. Es rechtfertigt sich, hier auf die Haushalte abzustellen, da diese den wesentlichen Teil der MWST auf den Gebühren geleistet haben¹².

Der Absatz 2 muss nicht näher erläutert werden. Es versteht sich von selbst, dass auch die aufgrund des Urteils des Bundesgerichts von 2015¹³ erfolgte Reduktion durch den generellen Verzicht auf die Einforderung der MWST nicht ausgeglichen werden darf.

Art. 2 Höhe, Form und Zeitpunkt der Vergütung

[ersatzlos streichen]

Begründung:

Der Bundesrat wird die Umsetzung der Reduktion gemäss Artikel 1 im Ausführungsrecht regeln müssen.

¹⁰ Anstatt einer Regelung in einem besonderen Gesetzes könnte auch eine entsprechende Ergänzung der Übergangsbestimmung im RTVG (voraussichtlich [Art. 109b RTVG](#)) vorgenommen werden.

¹¹ Erläuternder Bericht S. 3, Ziff. 1.2.1 – abgerundet.

¹² Erläuternder Bericht S. 3, Ziff. 1.2.2

¹³ [2C 882/2014](#) bzw. [141 II 182](#)

Art. 4 Finanzierung

Die Finanzierung der Reduktion nach Artikel 1 Absatz 1 erfolgt ausschliesslich zu Lasten der Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG gemäss Artikel 68a Absatz 1 Buchstaben a RTVG.

Begründung:

Es kann vorab auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3.2 verwiesen werden. Ist der SRG auch die MWST auf ihrem Gebührenanteil ausgezahlt worden, so ist sie unmittelbar und in vollem Umfang dieser Steuer unrechtmässig begünstigt worden. Wurde der Vorsteuerüberhang in den «Gebührentopf» eingebracht, wie diese neuerdings behauptet wird, so hätte die SRG nicht ausschliesslich, aber im Hinblick auf ihren prozentual sehr hohen Anteil nahezu alleine davon profitiert. Wie die SRG im Verfahren [2C 373/2016](#) E. 3.2 festgehalten hat, ging der Gesamtertrag der Empfangsgebühren in einen "Gebührentopf", der nach Abzug bestimmter anderer Verwendungen (u.a. Auszahlungen an andere Programmanbieter) ihr als "Restgrösse" zustand. Es gibt keinerlei Hinweise, dass andere Programmanbieter mit Anspruch auf Gebührenanteile von einer unrechtmässigen Verwendung der MWST bzw. der Vorsteuerüberhänge profitiert hätten. So wurde, im Gegensatz zur SRG nicht bekannt, dass andere Programmanbieter wegen eines Wegfalls dieser «Zusatzsubventionierung» Sparmassnahmen hätten treffen müssen, wie die SRG dies bekanntgegeben hatte¹⁴. Auch haben sich andere gebührenfinanzierte Programmanbieter nicht – wie die SRG – gegen die Rückerstattung der MWST gewehrt. Es muss davon ausgegangen werden, dass tatsächlich nur die SRG profitiert hat und das während mehr als zwei Jahrzehnten.

Die befristete Reduktion der jährlichen Abgaben und damit die im Ergebnis ratenweise Erstattung der unrechtmässig erhobenen MWST dürfte auch für die dadurch belastete SRG, bei einer Abgabefinanzierung von CHF 1.24 Mrd. pro Jahr und einem Jahresumsatz von rund CHF 1.65 Mrd.¹⁵ tragbar sein.

4. Bemerkungen zu den Erläuterungen

Die Erläuterungen müssten entsprechend den obigen Ausführungen angepasst bzw. ergänzt werden. Nachfolgend noch einige Feststellungen zu einzelnen Erläuterungen.

4.1. Zu 1.1:

Sie halten fest, dass das Bundesgericht eine Änderung seiner eigenen Praxis zur Charakterisierung der Empfangsgebühren vornahm und zum Schluss kam, dass es sich nicht wie bisher um eine Regalabgabe, sondern «eher um eine Zwecksteuer oder eine Abgabe sui generis» handle. Sie ziehen daraus den Schluss: Damit liege kein mehrwertsteuerpflichtiges Austauschverhältnis zwischen Staat und Gebührenzahlenden vor. Sie insinuierten damit, dass die Änderung der Charakterisierung Grundlage für den Entscheid des Bundesgerichts war. Dem ist nicht so und Sie wurden im Rahmen der erwähnten Verfahren mehrfach auf diese Fehlinterpretation hingewiesen.

In seinem Entscheid vom 13. April 2015 ([2C 882/2014](#) E. 6 bzw. [141 II 182](#) vgl. insb. auch E. 6.7 und die dort zitierte Literatur aus den Jahren 2000 – 2004 zur Qualifikation der Abgabe) hat das Bundesgericht festgehalten, dass die Empfangsabgabe nicht der Mehrwertsteuer untersteht. Das Bundesgericht hat u. a. festgestellt und dabei mehrfach auf seine, seit 1995 bestehende Praxis verwiesen, wonach:

- ausgeschlossen sei, in der Empfangsabgabe eine Gegenleistung an die Programmveranstalter für die von diesen produzierten Radios- und Fernsehprogrammen zu erblicken; es verwies diesbezüglich auf seine bisherige Praxis gemäss dem Entscheid vom 19. Juni 1995 (BGE [121 II 183](#) E. 3b/bb S. 187);

¹⁴ Medienmitteilung der SRG vom 6.10.2015 - vgl. Fn 6

¹⁵ SRG – Unsere Mittel: <https://www.srgssr.ch/de/wer-wir-sind/mittel/> (letztmals besucht: 6.7.19). Die Reduktion entspricht 2.8 % der jährlichen Abgabefinanzierung der SRG (Annahme der Reduktion: ca. CHF 35 Mio.).

- die Empfangsabgabe auch nicht die Gegenleistung für eine andere vom Bund erbrachte Leistung sei (Bund nehme in diesem Kontext nur regulatorische, hoheitliche Aufgaben wahr; E. 6.2 u. 6.5 mit Verweisung auf BGE [121 II 183](#) E. 3b/bb S. 187);
- letztlich kein Leistungsaustauschverhältnis zwischen Radio- und TV-Produzenten einerseits und Schuldnern der Empfangsabgabe andererseits bestehe (E. 5 u. 6.6 mit Verweisung auf BGE [121 II 183](#) E. 3b/bb S. 187).

Somit hat das Bundesgericht an seiner mehrfach bestätigten (BGE [2C 882/2014](#) E. 6.3.4), langjährigen Praxis, welche auch von den unteren Instanzen¹⁶ wiederholt angewendet worden ist, festgehalten und bestätigt, dass **auch vor der Änderung der Charakterisierung der Empfangsgebühren keine Leistungsaustauschverhältnisse bestanden**. Ihre angeführte Schlussfolgerung ist demzufolge falsch und muss korrigiert werden.

4.2. Zu 4 – Erläuterung zu Artikel 4:

Sie halten fest, dass (S. 8):

«Entlang der gesamten Wertschöpfungskette (die unternehmens- und branchenübergreifend zu betrachten ist) geht der Nettoertrag aus allen Mehrwertsteuer-Abrechnungen im Endeffekt immer an den Bund. Dies ist auch dann der Fall, wenn branchenweise und/oder temporär Vorsteuerüberhänge an Steuersubjekte ausbezahlt werden, wie dies im Zusammenhang mit den Radio- und Fernsehempfangsgebühren der Fall war.»

Sie lassen dabei ausser Acht, dass der Vorsteuerüberhang, wie Sie dies nun behaupten, an die SRG geflossen ist und nicht in die Bundeskasse, wie dies rechtens hätte der Fall sein müssen (vgl. Ausführungen unter Ziff. 2.3.2). Wie alle anderen Darlegungen in diesem Zusammenhang, so müsste auch diese entsprechend angepasst bzw. ergänzt werden.

4.3. Zu 6.1 – Verfassungsmässigkeit – Rückwirkung:

Sie gehen hier, wie auch andernorts davon aus, dass die Verjährung so berücksichtigt werden muss, wie sie das Bundesgericht in den konkreten Fällen und aufgrund der dort angewandten Rechtsgrundlagen beurteilt hat (berücksichtigter Zeitraum zwischen 2010 und 2015). Der Gesetzgeber ist an diese Urteile und die dort festgelegte Verjährungsfrist nicht gebunden und könnte grundsätzlich die unrechtmässige Erhebung und Verwendung der Mehrwertsteuer bis 1995 berücksichtigen und einen wesentlich weitergehenden Ausgleich schaffen.

Wenn man nun mit dieser Vorlage den Rückerstattungsanspruch für die Haushalte und Unternehmen per Gesetz auf fünf Jahre erheblich einschränkt, so dürfte jede Diskussion über die Verhältnismässigkeit der Rückwirkung und mögliche Vor- und Nachteile für einzelne Haushalte und Unternehmen müssig sein. Das geschehene Unrecht kann zudem nicht durch eine noch so ausgeklügelten Berechnungs- und Auszahlungsmodus ungeschehen gemacht werden. Es wäre wesentlich wichtiger endlich festzustellen, was geschehen ist und wer verantwortlich dafür war, um weitere solche Fälle vermeiden zu können.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und die Berücksichtigung meiner Bemerkungen und Vorschläge.

Freundliche Grüsse

E. Künzler

Kopie z. K. an:

- Frau Sylvia Flückiger-Bäni, Nationalrätin, Badweg 43, 5040 Schöftland
- Herr Hans-Ulrich Bigler, Nationalrat, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern

¹⁶ Auch BAKOM und Billag.



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral de l'environnement, des transports, de l'énergie et des communications (DETEC)
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
3003 Berne

Document PDF et Word à :
rtvg@bakom.admin.ch

Fribourg, le 24 juin 2019

2019-601

Loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision - Réponse à la consultation

Madame la Conseillère fédérale,

Nous nous référons au courrier du 17 avril 2019, lequel a retenu toute notre attention, et avons l'honneur de vous transmettre notre détermination concernant la loi fédérale susmentionnée.

Après analyse du dossier par les différentes directions concernées, le Conseil d'Etat vous informe qu'il soutient la solution d'une indemnité forfaitaire pour les ménages privés plutôt qu'un remboursement individuel, qui prendra la forme d'une déduction unique de 50 francs de la facture de la redevance perçue par Serafe SA calculée sur la base du montant total de la TVA perçue auprès des ménages entre 2010 et 2015. Il n'a pas de remarques particulières à formuler.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

Au nom du Conseil d'Etat :

Jean-Pierre Siggen
Président

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Communication :

- a) à la Direction de l'économie et de l'emploi ;
- b) à la Direction des finances ;
- c) à la Chancellerie d'Etat.

Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Extrait de procès-verbal non signé, l'acte signé peut être consulté à la Chancellerie d'Etat

Fédération romande des consommateurs
Rue de Genève 17
1003 Lausanne

Département fédéral de
l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la
communication DETEC
3003 Bern

Par courriel:
rtvg@bakom.admin.ch

Lausanne, le 18 juillet 2019

Contact:
Marine Stücklin, Responsable Droit et Politique
m.stuecklin@frc.ch; 021 331 03 25

Procédure de consultation

Nouvelle loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision

Madame la Conseillère fédérale,
Mesdames et Messieurs,

La Fédération romande des consommateurs (FRC) vous remercie de l'opportunité qui lui est donnée de pouvoir prendre position sur cette nouvelle loi.

Notre association salue le fait que la TVA perçue indûment sur la redevance de radio et de télévision soit remboursée à tous les ménages privés et collectifs et que le projet de création d'une loi à cet effet soit enfin concrétisé.

A cet égard, nous estimons que le système excluant les entreprises d'un remboursement automatique et forfaitaire est une bonne solution. Leur situation requiert en effet un examen plus approfondi et une demande individuelle en remboursement est par conséquent plus adaptée.

Ceci étant dit, nous estimons que des modifications doivent néanmoins être portées à cette nouvelle loi, afin d'être la plus équitable possible, à savoir:

Elargir le cercle des bénéficiaires

Le présent projet de loi prévoit de ne restituer le montant forfaitaire de CHF 50.- qu'aux seuls ménages, privés ou collectifs, assujettis au paiement de la redevance au moment du remboursement.

Or, cette solution n'est pas satisfaisante pour certaines personnes qui ont été solidaires avec les organisations de défense des consommateurs en prenant part à l'action dès le début et qui ne seront plus soumises à la redevance au moment du crédit sur la facture Serafe en raison d'un déménagement à l'étranger, de l'entrée en maison de repos ou autre.

L'entrée en vigueur de cette loi ne doit pas les prêter par rapport à une situation qui aurait été la leur si elles avaient été moins conciliantes et si elles avaient fait valoir leurs prétentions directement à la suite de la décision du Tribunal fédéral.

Pour cette raison, nous demandons qu'une exception à l'art. 2, al. 2 soit prévue pour que ces personnes puissent également, **sur demande**, bénéficier de l'indemnité.

Proposition d'ajout d'une 2^e phrase à l'art. 2, al. 2:

« Les personnes ayant déposé une demande de remboursement avant l'entrée en vigueur de cette loi et qui ne seraient plus assujetties à la redevance au moment du paiement, pourront, sur demande, se voir rembourser ledit montant ».

Montant forfaitaire et intérêt moratoire

Le montant forfaitaire de CHF 50.- prévu par l'art. 2, al. 1 représente à nos yeux un minimum et ne doit en aucun cas être revu à la baisse. A celui-ci devrait en outre s'ajouter un intérêt moratoire.

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) avait souligné à plusieurs reprises, dans le cadre de la procédure concernant le remboursement de la TVA aux plaignants, que la question de l'obligation de remboursement et son étendue devraient être clarifiées par le Tribunal fédéral.

Or, par décision du 2 novembre 2018, notre Haute Cour limitait le droit à la restitution de la TVA pour la période allant du 1^{er} janvier 2010 au 15 juin 2015 et validait également la décision du Tribunal administratif fédéral qui assortissait ledit remboursement au paiement d'un intérêt moratoire de 5%. Il est donc difficile de comprendre pourquoi un tel intérêt n'a pas été ajouté au montant forfaitaire calculé.

En effet, si la situation était inverse, les citoyens seraient tenus au paiement d'intérêts de retard élevés vis-à-vis des organes de la Confédération. A titre d'exemple, le taux d'intérêt moratoire est de 3% en cas de retard dans le paiement de l'impôt fédéral direct et de 5% pour les cotisations AVS.

La protection du consommateur ainsi que la bonne foi et la confiance dans l'Administration fédérale imposent que l'intérêt de retard soit pris en compte pour le remboursement et que le montant forfaitaire prévu à l'art. 2, al. 1 soit augmenté en conséquence.

* * * * *

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à notre prise de position et restons à votre disposition toute demande complémentaire.

Avec nos meilleures salutations,



Sophie Michaud Gigon
Secrétaire générale



Marine Stücklin
Responsable Droit et Politique



Genève, le 26 juin 2019

Le Conseil d'Etat

3100-2019

Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral Nord
3003 Berne

Concerne : loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision

Madame la Conseillère fédérale,

Notre Conseil accuse réception de votre courrier du 17 avril 2019 dont le contenu a retenu toute son attention.

Nous recevons avec satisfaction la volonté du Conseil fédéral de tenir compte de la jurisprudence récente du Tribunal fédéral et d'indemniser ainsi les ménages pour la TVA perçue par la Confédération sur la redevance de réception de radio et télévision. L'intérêt des consommatrices et des consommateurs de notre pays est ainsi pris en compte.

Le système choisi d'une indemnisation des ménages de façon forfaitaire rejoint notre souci d'une simplification des rapports des citoyennes et des citoyens avec l'administration, en tant que ceux-ci n'auront aucune démarche à entreprendre. Il s'agit par ailleurs d'une rationalisation opportune de la charge pour l'administration.

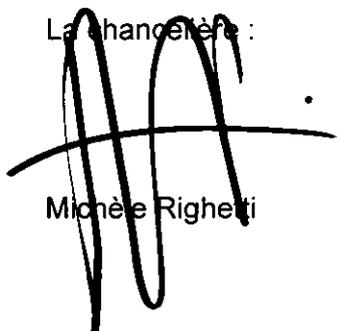
Notre Conseil admet par ailleurs qu'un tel système forfaitaire serait difficilement applicable pour les entreprises, bien que celles-ci méritent d'être également traitées avec toute la diligence requise. Une application forfaitaire serait en effet rendue difficile du fait de la distinction entre réception à titre professionnel et à titre commercial du système de redevance prévalant avant 2019 pour les entreprises. Le changement du cercle des entreprises assujetties dans le cadre de l'introduction de l'actuelle redevance renforce également cette difficulté.

Dès lors que le principe d'un remboursement des entreprises interviendra individuellement et sur demande, notre Conseil sera le cas échéant particulièrement attentif à ce que l'office fédéral de la communication (OFCOM), chargé de traiter les requêtes, n'impose pas d'exigences trop élevées en matière de justification, conformément à l'engagement du Conseil fédéral figurant en page 4 du rapport explicatif.

En vous remerciant de nous avoir consultés sur ce projet de loi, nous vous prions de recevoir, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righeiti

Le président :



Antonio Hodgers

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

per E-Mail
rtvg@bakom.admin.ch

Glarus, 18. Juni 2019
Unsere Ref: 2019-252

Vernehmlassung i. S. Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Hochgeachtete Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Der Regierungsrat des Kantons Glarus begrüsst die beabsichtigte Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren an die Bevölkerung. Er unterstützt dabei auch die vorgesehene pauschale Vergütung in Form einer Gutschrift auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen als zweckmässige Lösung.

Genehmigen Sie, hochgeachtete Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

Für den Regierungsrat

Dr. Andrea Bettiga
Landammann

Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): rtvg@bakom.admin.ch

versandt am:



Sitzung vom
06. August 2019

Mitgeteilt den
06. August 2019

Protokoll Nr.
539

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: rtvg@bakom.admin.ch (PDF- und Word-Version)

**Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf
den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen**
Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme in vorbezeichneter Angelegenheit innert erstreckter Frist danken wir Ihnen.

Die Regierung des Kantons Graubünden begrüsst die vorgeschlagene Lösung, wonach alle Haushalte an Stelle einer individuellen Rückerstattung eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten sollen. Die Ausrichtung einer pauschalen Vergütung in Form einer einmaligen Gutschrift in der Höhe von 50 Franken auf der entsprechenden Abgaberechnung erweist sich als sachgerechte und in administrativer Hinsicht als effiziente Variante. Wie der Bundesrat hält auch die Regierung dafür, dass von einer pauschalen Vergütung an die Unternehmen abzusehen ist, da unverhältnismässig viele Unternehmen profitieren würden, die keine Empfangsgebühren bezahlt haben, während gewisse kleine Betriebe, die bis 2015 Gebühren für den gewerblich/kommerziellen Empfang inklusive Mehrwertsteuer bezahlt haben,

leer ausgingen. Allfällige Rückforderungsansprüche von Unternehmen bleiben aber weiterhin bestehen und können von diesen im Einzelfall geltend gemacht werden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Jon Domenic Parolini

Daniel Spadin

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'environnement, des transports,
de l'énergie et de la communication DETEC
Palais fédéral Nord
CH-3003 Berne

Delémont, le 28 juin 2019

Procédure de consultation relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision

Madame la Conseillère fédérale,

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura a pris connaissance de la nouvelle loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision et vous remercie de le consulter à ce propos.

Il se prononce comme suit sur le projet qui est soumis à son appréciation.

I. Position

Le Gouvernement de la République et Canton du Jura estime que la solution retenue est celle qui offre le meilleur rapport entre le remboursement de la population sans devoir émettre de demande individuelle et la charge administrative engendrée.

Le Gouvernement jurassien relève cependant que les ménages remboursés ne seront pas forcément les mêmes que ceux qui ont payé la TVA sur la redevance de réception entre 2010 et 2015. A l'inverse, certains ménages qui n'ont pas payé la TVA seront remboursés. Toutefois, le Gouvernement est d'avis qu'il serait préjudiciable de traiter les demandes au cas par cas, cela entraînerait beaucoup trop de charge administrative et donc de coûts par rapport au montant que cela représente.

Etant donné que le Tribunal fédéral a ordonné le remboursement de la TVA perçue par la Confédération sur la redevance de réception de radio et de télévision à l'automne 2018, il est nécessaire que ces cas revêtent un caractère de référence. Le même traitement doit donc aujourd'hui être appliqué à tous les ménages.

Par ailleurs, par ce projet de loi le Conseil fédéral répond à la motion Flückiger-Bäni du 5 mai 2015 en ce qui concerne le remboursement des ménages. En revanche, le projet de loi ne prévoit pas de rembourser toutes les entreprises, comme le demande également le Parlement dans la motion. Le Gouvernement jurassien a bien saisi les arguments avancés et adhère à cette proposition, sachant que les entreprises qui le souhaitent peuvent faire une demande de remboursement individuelle.

Le Gouvernement note également que ce projet n'a aucune incidence sur les cantons, les communes, les centres urbains, les agglomérations et les zones de montage, ni sur l'économie nationale, la société et l'environnement. La République et Canton du Jura n'est donc ni plus ni moins concerné par ce projet qu'un autre canton suisse.

Le Gouvernement approuve donc la solution proposée qui s'avère être la plus équitable et la plus efficace et réserve son soutien au projet.

L'Exécutif jurassien vous remercie de l'avoir associé à la procédure de consultation et vous prie d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, ses salutations les meilleures.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

Jacques Gerber
Président

Gladys Winkler Docourt
Chancelier d'État



Stiftung für Konsumentenschutz
Monbijoustrasse 61
Postfach
3001 Bern

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern
Per E-Mail:
rtvg@bakom.admin.ch

Rückfragen:

André Bähler, Leiter Politik und Wirtschaft
a.baehler@konsumentenschutz.ch; 031 370 24 21

Bern, 5. August 2019

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Konsumentenschutz dankt Ihnen für die Gelegenheit, zum Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich beurteilt der Konsumentenschutz den Gesetzesentwurf als zielführend, schlägt jedoch zwei Änderungen vor:

Rückerstattung an nicht mehr beitragspflichtige Gesuchsteller

Der Konsumentenschutz begrüsst, dass die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehgebühren an *alle* Privat- und Kollektivhaushalte erfolgt (Art. 1). Unbefriedigend ist jedoch die Situation für diejenigen Personen, die mit einem Gesuch bei den Konsumentenschutz-Organisationen eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer verlangt haben, zum Zeitpunkt der Gutschrift auf der Serafe-Rechnung aber nicht mehr der Radio- und Fernsehgebühr unterliegen (zum Beispiel wegen einem Wegzug ins Ausland). Der Konsumentenschutz fordert deshalb, dass diese Gesuchsteller ebenfalls Anrecht auf die pauschale Vergütung gemäss Art. 2 Abs. 1 haben.

Verzinsung der Rückerstattungssumme

Seitens des zuständigen Bundesamtes für Kommunikation BAKOM wurde im Verlauf des Verfahrens rund um die Rückerstattung der Mehrwertsteuer an die klagenden Einzelpersonen wiederholt betont, dass die Frage der Rückerstattungspflicht vom Bundesgericht geklärt werden solle.

Im Gegensatz zum Bundesverwaltungsgericht entschied das Bundesgericht mit Urteil vom 2. November 2018, dass Rückforderungen der Mehrwertsteuer bereits nach fünf Jahren verjähren. Das BAKOM schränkte deshalb die Rückerstattungspflicht auf die Periode von Januar 2010 bis Juni 2015 ein.

Stossend ist allerdings, dass das BAKOM nun in der Gesetzesvorlage keine Verzinsung der Rückerstattungssumme vorsieht, obwohl das Bundesverwaltungsgericht in seinem Entscheid vom 6. März 2017 eine Verzinsung von 5% vorsah und das Bundesgericht diesen Entscheid stützte. Weshalb das BAKOM zwar breitwillig die aufgrund der Verjährung eingeschränkten Zeitraum für die Rückforderung übernahm, nicht jedoch die Verzinsung dieser Summe, ist nicht nachvollziehbar. Der Konsumentenschutz fordert deshalb, dass die im fraglichen Zeitraum eingenommenen Mehrwertsteuern bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 5% verzinst werden und sich der Pauschalbetrag gemäss Art. 2 Abs. 1 dementsprechend erhöht. Im aktuellen Niedrigzinsumfeld mag eine Verzinsung von 5% als hoch erscheinen. Zu erwähnen ist jedoch, dass die Bürgerinnen und Bürger im umgekehrten Fall ebenfalls hohe Verzugszinsen an den Bund abliefern müssen: Wer mit der Zahlung der direkten Bundessteuer in Verzug ist, bezahlt 3% Verzugszins, bei verspätet einbezahlten AHV-Beiträgen sind es 5%.

* * *

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sig. Sara Stalder
Geschäftsleiterin

Sig. André Bähler
Leiter Politik und Wirtschaft



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail an (Word- und PDF-Dateien):
rtvg@bakom.admin.ch

Luzern, 2. Juli 2019

Protokoll-Nr.: 768

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. April 2019 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs erwähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass der Kanton Luzern mit dem neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen einverstanden ist.

Ich danke für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Reto Wyss
Regierungsrat



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de
la communication
Kochergasse 6
3003 Berne

Consultation relative au projet de loi fédérale concernant l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision

Madame la conseillère fédérale,

Nous remercions le Département fédéral des finances d'avoir bien voulu consulter le canton de Neuchâtel dans le cadre du projet de loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision.

Les documents qui nous ont été remis à cette occasion ont été soigneusement examinés et nous permettent de vous faire part de nos observations.

Nous sommes favorable à cette adaptation de la législation qui vise à permettre le remboursement de la TVA perçue indûment sur la redevance radio et télévision. Cette décision, qui n'a aucune incidence sur les finances publiques cantonales, concerne uniquement les ménages et fait suite à plusieurs arrêts du Tribunal fédéral allant dans ce sens. Équitable du point de vue des ménages concernés, elle représente une solution efficace en terme de procédure administrative puisque le remboursement prendra la forme d'une déduction unique de 50 francs sur la prochaine facture émise par l'organe de perception Serafe SA. En outre, nous notons également qu'un dispositif de traitement des demandes au cas par cas sera mis en place pour les entreprises qui désireraient faire l'objet d'un remboursement, l'indemnité forfaitaire n'ayant pas été retenue pour ces dernières.

En vous remerciant de l'attention portée au présent courrier, nous vous prions d'agréer, Madame la conseillère fédérale, l'assurance de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 juillet 2019

Au nom du Conseil d'État :

Le président,
A. RIBAUX

La chancelière,
S. DESPLAND



NE

Nicola Baier

Wasserstrasse 22

4056 Basel

, Basel 4. August 2019

Vernehmlassungsantwort zu;

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, mich wie folgt zum obenstehenden Thema zu vernehmlassen.

Die pauschale Rückerstattung der zu viel verlangten Mehrwertsteuer finde ich grundsätzlich korrekt. Allerdings etwas kleinlich.

Mein Vorschlag wäre 100.- pro Haushalt, über 2 Jahre verteilt. Im Rahmen der SERAFIN Rechnung könnte der Abzug erfolgen.

Der Vorteil in meinen Augen wäre, die Bevölkerung hätte etwas mehr von der Sache, es wäre zufriedener. Der Bund kann in diesem Zusammenhang zeigen, dass er grosszügig ist und für seine Fehler bereit ist, ohne grosse Bürokratie, einzustehen. Mit einem entsprechenden Begleitschreiben und Medienmitteilungen kann das Image des Bundes, nach meiner Ansicht, deutlich und vermutlich nachhaltiger gesteigert werden.

Zurzeit besteht doch die Gefahr, dass sich die Bevölkerung immer mehr entfremdet sieht vom Bund und dem Staat im Allgemeinen. Das Schlimmste wäre, wenn das Volk kein Vertrauen mehr in die «Class Politique» hat. Und ein kleinliches Verhalten, nach den Buchstaben des Gesetzes (Verjährung, nur das Geben was man unbedingt muss) fördert nur den Verdruss. Und der Hinweis dass nur 30'000 einen Antrag gestellt haben, beweist nur dass man noch ein gewisses Vertrauen in den Staat hat.

Beim nächsten Mal, und das kommt garantiert, wären es plötzlich eine Million Einsprachen statt den erwähnten 30'000. Und das dürfte dann einiges mehr kosten

Schliesslich soll der Bund für das Volk da sein und nicht umgekehrt.

In diesem Sinne biete ich Sie, den zuzuzahlende Betrag zu erhöhen.

Besten Dank,

mit freundlichen Grüssen,

N. Baier



KANTON
NIDWALDEN

LANDAMMANN UND
REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Eidgenössisches Departement UVEK
Bundesrätin
Simonetta Somaruga
Bundshaus Nord
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 2. Juli 2019

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen. Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Am 17. April 2019 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kantonsregierungen zu einer Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit dazu und lassen uns wie folgt vernehmen.

Der Kanton Nidwalden begrüsst eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen. Eine Einzelfallabwicklung erachten wir als nicht sinnvoll, da dies den Verwaltungsaufwand unverhältnismässig erhöhen würde.

Unterstützt wird eine einfache Abwicklung für die Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler, indem sie keine Gesuche einreichen müssen und nicht verpflichtet werden, die Forderung zu begründen und zu belegen.

Zu den einzelnen Artikeln haben wir keine Bemerkungen anzubringen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES

Alfred Bossard
Landammann

lic. iur. Hugo Murer

Geht an:



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

per E-Mail

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
rtvg@bakom.admin.ch

Unser Zeichen: frn

Sarnen, 5. Juli 2019

Entwurf neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Entwurf des neuen Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen Stellung nehmen zu können.

Wir begrüssen den Gesetzesentwurf. Er stellt einen pragmatischen Lösungsansatz dar, um die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren für die Zeit von 2010 bis 2015 gewährleisten zu können.

Freundliche Grüsse

Staatskanzlei

Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin

Kopie an:

- Mitglieder Bundesversammlung
- Regierungsrat (Zirkulationsmappe)
- Finanzdepartement

CVP Schweiz, Postfach, 3001 Bern

Per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 5. August 2019

Vernehmlassung: Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur obengenannten Vernehmlassung Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Das Bundesgericht hat 2015 in einem Grundsatzurteil BGE 141 II 182 ff die Rückerstattung der von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren an vier Einzelpersonen angeordnet, weil die Belastung mit der Mehrwertsteuer ohne Rechtsgrundlage erfolgte. Die CVP anerkennt, dass diese Urteile Leitcharakter haben, da alle Gebührenzahlenden Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren bezahlt haben und diese zurückfordern könnten.

Die CVP ist damit einverstanden, dass die gemäss Bundesgericht zu Unrecht erhobenen Mehrwertsteuern auf der Radio- und Fernsehgebühr pauschal an alle Haushalte zurückerstattet werden sollen. Wir begrüssen die gewählte Lösung mit der einmaligen Gutschrift von 50 Franken auf einer Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe AG.

Ebenso wie der Bundesrat lehnt die CVP eine Rückvergütung an Unternehmen ab. Es kann nicht sein, dass Unternehmen, die von 2010 bis 2015 gar keine Abgabe bezahlt haben, eine Rückerstattung erhalten und einige, die in diesen Jahren eine bezahlten, nicht von der Rückerstattung profitieren würden, da sie nach dem neuen Abgabesystem nicht abgabepflichtig sind. Eine Einzelfallprüfung würde eine riesige Bürokratieübung auslösen, die schlichtweg unverhältnismässig ist. Bei den Personenhaushalten geht es um einen Beitrag von 165 Millionen, bei den Unternehmungen lediglich um 5 Millionen Franken.

Für die CVP muss das Ziel dieser Vorlage sein, dass die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer zurückerstattet wird, ohne dass ein unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand entsteht und die Umsetzung für die Gebührenzahlenden verständlich ist.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Gerhard Pfister
Präsident der CVP Schweiz

Sig. Gianna Luzio
Generalsekretärin CVP Schweiz

Département fédéral de l'environnement,
des transports, de l'énergie et de la communication

Berne, 15.07.2019 / nb
VL Indemnité TVA redevance

Par e-mail: rtvg@bakom.admin.ch

Nouvelle loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision
Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir donné la possibilité de nous exprimer dans le cadre de la consultation de l'objet mentionné ci-dessus. Vous trouverez ci-dessous notre position.

PLR.Les Libéraux-Radicaux accepte cette proposition de loi. La TVA perçue sur la redevance doit être remboursée pour la période concernée (2010-15) dans l'arrêt du Tribunal fédéral de novembre 2018. Il est judicieux de créer une base légale permettant un remboursement forfaitaire. Déduire 50.- d'une facture de la redevance émise par l'organe de perception pour chaque ménage est une solution pragmatique que le PLR salue. Un remboursement au cas par cas serait bien trop bureaucratique.

La solution proposée pour les entreprises, qui ne prévoit pas de remboursement automatique, ne correspond certes pas au mandat octroyé par le Parlement au Conseil fédéral (Mo. [15.3416](#)). Toutefois, le problème ne concerne qu'une minorité d'entreprises, celles qui n'ont pas eu la possibilité d'effectuer de déductions lors des décomptes de taxe sur la valeur ajoutée. Ceci explique que seuls 5 des 170 millions de francs perçus indûment concernent des entreprises. Un traitement au cas par cas se justifie donc, d'autant plus que les entreprises soumises au régime ne sont plus strictement les mêmes suite au changement de régime opéré au 1^{er} janvier 2019. Les entreprises lésées doivent cependant pouvoir faire valoir leur droit auprès de l'OFCOM, comme le prévoit le Conseil fédéral.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux
La Présidente

Le Secrétaire général

Petra Gössi
Conseillère nationale

Samuel Lanz

Annexes

-



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse
Zentralsekretariat / Secrétariat central
Theaterplatz 4, 3011 Bern
Postfach / Case postale, 3001 Bern
Tel. 031 329 69 69 / www.spschweiz.ch / www.pssuisse.ch

Per Mail an: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 28. Juni 2019

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Grundsätzliche Bemerkungen

In einem Grundsatzurteil entschied 2015 das Bundesgericht, dass die Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen nicht der Mehrwertsteuerpflicht untersteht. Das Urteil des Bundesgerichts wurde sodann sofort umgesetzt und seit April 2015 wird keine Mehrwertsteuer mehr auf der Empfangsgebühr bzw. der Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben. Daraufhin hat das Bundesgericht die Rückerstattung der von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren an vier Einzelpersonen angeordnet, weil diese Belastung mit der Mehrwertsteuer ohne Rechtsgrund erfolgte. Da alle Gebührenzahlenden Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren bezahlt haben und diese zurückfordern könnten, haben diese vier Urteile Leitcharakter. Obwohl eine Einzelfallabwicklung zwar auch ohne diese neue gesetzliche Grundlage möglich wäre, schaffte der Bundesrat dieses neue Gesetz für die Rückerstattung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte und Unternehmen. Somit können die zahlreichen potenziell gleichgelagerten Fälle ohne unverhältnismässig hohen Aufwand behandelt werden.

Das erste Ziel dieser Vorlage, damit einen unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zu verhindern, der bei einer Einzelfallabwicklung entstehen würde, begrüsst die SP sehr.

Auch das zweite Ziel, die Vereinfachung für Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler, da sie keine individuellen Gesuche einreichen und ihre Forderung weder begründen noch belegen müssen, wird von der SP ebenfalls begrüsst.

Insgesamt sehen wir am Entwurf des neuen Bundesgesetzes keinen Anpassungsbedarf und teilen hiermit unsere Zustimmung mit. Folglich verzichten wir auf eine detaillierte Auslegung und Rückmeldung hinsichtlich einzelner Artikel des neuen Bundesgesetzes.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz

Christian Levrat
Präsident SP Schweiz

Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz



Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kom-
munikation UVEK

E-Mail:
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 5. August 2019

Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen.

Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Der Bundesrat wurde mit der Motion 15.3416 von SVP-Nationalrätin Sylvia Flückiger beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen für die Rückerstattung der unrechtmässig bezogenen Mehrwertsteuer auf Radio- und TV-Gebühren an alle Haushalte und Unternehmen zu schaffen. Der Gesetzesentwurf liegt nun vor. Die SVP lehnt ihn in dieser Form ab.

Das Bundesgericht ordnete die Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren für die Zeit von 2010 bis 2015 an, weil die Erhebung der Mehrwertsteuer illegal erfolgt war.

Die SVP hält an dieser Stelle fest, dass der jahrelange ungerechtfertigte Einzug von Mehrwertsteuern auf Radio- und TV-Gebühren keine Kleinigkeit darstellt. Viele Gebührenpflichtige wurden bei ausbleibender oder verspäteter Zahlung der Gebühren und Mehrwertsteuern sogar auf Konkurs betrieben und trugen hohe Kosten. Dies elegant mit einer pauschalen Einmalrückzahlung aus der Welt schaffen zu wollen, ist an sich nicht zu unterstützen.

Auf der anderen Seite würde eine individuelle Berechnung der Rückzahlungen ein Mehrfaches an Kosten verursachen. Die pauschale Rückvergütung ist also keine gerechte Lösung, aber wahrscheinlich die sinnvollste und günstigste.

Privathaushalte

Der Gesamtbetrag der zwischen 2010 bis 2015 unzulässig erhobenen Mehrwertsteuern (die Zeit davor soll verjährt sein) beträgt rund 170 Millionen Franken, davon stammen ca. 5 Millionen Franken von Unternehmen. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, den verbleibenden Betrag von 165 Millionen Franken durch die «voraussichtliche Anzahl abgabepflichtiger Haushalte im Gutschriftsjahr (also 3,4 Millionen) zu teilen». Das ist falsch. **Die SVP fordert, dass aufgrund der starken Zuwanderung im betroffenen Zeitraum auf keinen Fall auf die Anzahl Haushalte im Gutschriftsjahr abgestützt werden darf.** Die SVP verlangt, dass mindestens die nach 2015 gegründeten neuen Haushalte **von den Berechnungen und der Gutschrift** ausgeklammert werden, was einerseits zu einer markant tieferen Zahl an Haushaltungen und damit zu einem höheren Betrag pro Rückvergütung führt.

Unternehmen

Im Weiteren verlangt die SVP (gemäss Motion von NR Sylvia Flückiger) zwingend eine gesetzliche Regelung auch für die Unternehmen, die aufzeigt, wie unkompliziert diese vorgehen müssen, um ihre ungerechtfertigt bezahlte Mehrwertsteuer zurückfordern zu können. Hier handelt es sich nämlich nicht selten um grössere Beträge. Allfällige Rückzahlungen an Unternehmen sind der Einfachheit halber **steuerlich zu befreien**, um Folgeaufwand zu vermeiden.

Keine weiteren Kosten zulasten der Steuerzahlenden

Die SVP fordert, dass durch die Rückzahlungsaktion **keine zusätzlichen Personalkosten zulasten des Bundes** entstehen dürfen. Die Leistungen sind innerhalb des verantwortlichen UVEK zu erbringen und zu tragen.

Verjährungsfrist

Wir machen abschliessend darauf aufmerksam, dass der Gesetzgeber nicht zwingend an die im Bundesgerichtsurteil festgelegte Verjährungsfrist (Zeitraum 2010 – 2015) gebunden ist. Er könnte grundsätzlich die unrechtmässige Erhebung und Verwendung der Mehrwertsteuer bis 1995 berücksichtigen und einen wesentlich weitergehenden Ausgleich schaffen. Das geschehene Unrecht kann mit der Gesetzesvorlage nicht ungeschehen gemacht werden. Deshalb erwartet die SVP vom Bundesrat, endlich festzustellen, was genau zu dem Fehler geführt hat und wer namentlich dafür verantwortlich war, um weitere solche Fälle vermeiden zu können.

Das vorliegende Gesetz ist entsprechend anzupassen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüßen
SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Parteipräsident

Stv. Generalsekretärin



Albert Rösti
Nationalrat



Silvia Bär

Bundesamt für Kommunikation BAKOM
Zukunftstrasse 44
2500 Biel
rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 2. August 2019 sgv-KI/ds

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgV über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. April 2019 lädt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK ein, sich zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit dem neuen Bundesgesetz soll dem Urteil des Bundesgerichtes vom Herbst 2018 betreffend Rückerstattung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren für die Periode 2010 bis 2015 Nachachtung verschafft werden. Alle Haushalte sollen eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten. Umgesetzt werden soll die pauschale Vergütung in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe AG. Die Höhe der Gutschrift von 50 Franken orientiert sich dabei am Gesamtbetrag der von 2010 bis 2015 bei den Haushalten erhobenen Mehrwertsteuer und der voraussichtlichen Anzahl abgabepflichtiger Haushalte im Vergütungsjahr. Die pauschale Vergütung tritt an die Stelle einer individuellen Rückzahlung.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgV lehnt den Gesetzesentwurf in dieser Form ab und fordert eine Ergänzung im Sinne einer vollständigen Umsetzung der Motion 15.3416.

Im Einzelnen begründen wir unsere Position wie folgt:

Unvollständige Umsetzung der Motion 15.3416

Am 5. Mai 2015 reichte Nationalrätin Sylvia Flückiger-Bäni die Motion «Rückzahlung der unrechtmässig erhobenen Mehrwertsteuer auf Radio- und Fernsehgebühren» ein. Im Motionstext fordert sie den Bundesrat auf, «die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die zu Unrecht erhobene Mehrwertsteuer auf

die Radio- und Fernsehgebühr an die Konsumentinnen und Konsumenten und an die Unternehmen zurückbezahlt werden kann.» Am 4. Mai 2017 beschloss der Nationalrat, am 12. September 2018 der Ständerat die Annahme der Motion. Der Gesetzesentwurf des Bundesrates nimmt insofern die Forderungen des Parlaments auf, als dass für die Haushalte eine pauschale und einfach umsetzbare Lösung der Rückzahlung der zu Unrecht erhobenen Mehrwertsteuer geschaffen wird. Der Bundesrat weigert sich aber explizit (vgl. erläuternder Bericht), eine entsprechende Lösung für die Unternehmen vorzuschlagen. Damit werden die Forderungen der Motionärin und damit des Parlamentes nicht vollständig umgesetzt.

Finanzielle Belastung der Steuerzahlenden

Gemäss Art. 4 des Vernehmlassungsvorschlags kommt der Bund «mit allgemeinen Bundesmitteln für die aus den Gutschriften resultierenden Mindereinnahmen auf». Diesbezüglich gilt es festzuhalten, dass es die SRG war, die von der Erhebung der MWST in den vergangenen Jahren vor dem Leiturteil (2014) profitiert hat und nicht die Bundeskasse und damit die Allgemeinheit. Jetzt soll die Rückzahlung aber von der Allgemeinheit getragen werden, was angesichts der Diskussionen um den Sparauftrag der SRG, den sie sich selbst gegeben hat, stossend ist. Die Umsetzung von Art. 4 würde dazu führen, dass der «Gebührentopf» der SRG, während Jahren geäufnet mit der Billag Mediensteuer, mit Steuergeldern alimentiert wird, was zum paradoxen Ergebnis führt, dass schlussendlich die Steuerzahlenden den Gebührentzahlenden und dadurch sich selbst die Rückvergütung entschädigen. Steuerzahlende und die Zahlenden der Mediensteuer sind aber weitgehend identisch. Der sgv lehnt deshalb eine Rückzahlung aus den Bundesmitteln auf Kosten der Allgemeinheit aus prinzipiellen Gründen ab.

Alternativen

Im erläuternden Bericht führt der Bundesrat geprüfte Alternativen auf. Die Pauschallösung ist vom Aufwand her sicher derjenige Ansatz, der am wenigsten bürokratische Umtriebe zur Folge hat. Mit Bezug auf die Unternehmen lehnt der Bundesrat eine solche ab. Als Alternativansatz wäre auch denkbar, im Rahmen einer Revision der RTVV die Beitragssätze der Haushalte und Unternehmen so anzupassen, dass die zu Unrecht erhobenen Beiträge an die Mehrwertsteuer kompensiert werden können. Der genaue Prozentsatz wäre zu berechnen und würde sowohl für die Haushalte als auch für die Unternehmen gelten.

Abschliessende Bemerkung

Der Bundesrat hält im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage auf Seite 2 (1.1 Handlungsbedarf und Ziele) fest, dass das Bundesgericht eine «Änderung seiner eigenen Praxis zur Charakterisierung der Empfangsgebühren vornahm» und zum Schluss kam, dass es sich nicht wie bisher um eine Regalabgabe, sondern «eher um eine Zwecksteuer oder eine Abgabe sui generis» handle. Damit bestätigt das Bundesgericht indirekt den Steuercharakter der vom BAKOM als Radio- und Fernsehgebühr bezeichneten Gebühr. Die 2019 eingeführte Mediensteuer hätte damit eine Verfassungsrevision bedingt.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 10. Juli 2019

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen: Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund SGB nimmt zum oben erwähnten Bundesgesetz wie folgt Stellung:

Wir begrüssen das pragmatische Vorgehen, das der Bundesrat wählt um das Bundesgerichtsurteil zur Rückerstattung der Mehrwertsteuer umzusetzen. Die Bundesgerichtsurteile von 2018 bezogen sich auf vier Privathaushalte. Diesen sei ohne rechtliche Grundlage von 2010 bis 2015 Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren berechnet worden, was diesen rückerstattet werden müsse. Diese Urteile würden es nun allen Haushalten ermöglichen, für den besagten Zeitraum die Rückerstattung zu verlangen. Deshalb hat der Bundesrat in Erfüllung der vom Parlament überwiesenen Motion 15.3416 Flückiger-Bäni das Gesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren beschlossen. Damit ist die rechtliche Grundlage geschaffen, um allen Haushalten die pauschale Rückvergütung zu gewähren.

Diese pauschale Rückvergütung beträgt pro Haushalt 50 Franken, welche mittels Gutschrift auf der Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe erfolgt.

Die Unternehmen hingegen erhalten nach Willen des Bundesrats entgegen der Vorgaben in der Motion Flückiger-Bäni keine solche pauschale Rückvergütung, da bei diesen vor der Systemumstellung auf die geräteunabhängige Abgabe zwischen einer gewerblichen und einer kommerziellen Gebühr unterschieden wurde. Seit Januar 2019 sind nur noch die Unternehmen abgabepflichtig, die mehrwertsteuerpflichtig sind und einen Umsatz von mehr als 500'000 Franken im Jahr erzielen. Das betrifft heute einen Viertel aller Unternehmen, die aber nicht in jedem Fall identisch sind mit denen, die früher Empfangsgebühren entrichtet haben. Und bei den Unternehmen, die früher Empfangsgebühren bezahlt haben, gibt es zudem einen Teil, die den Vorsteuerabzug geltend gemacht hatten und die deshalb wegen der Mehrwertsteuerbelastung auf den Gebühren nicht nachteilig betroffen waren. Deshalb würden bei einer pauschalen Rückvergütung an die Unternehmen welche davon profitieren, die gar nicht berechtigt

wären und wiederum andere keine Rückvergütung erhalten, obwohl sie betroffen sind.

Die Unternehmen können dennoch weiterhin im Einzelfall die Rückvergütung geltend machen, womit die Rechtsgleichheit gewährt bleibt.

Der SGB ist mit dem vorgeschlagenen Gesetzestext und dem Vorgehen einverstanden.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Pierre-Yves Maillard

Dore Heim



Bundesamt für Kommunikation
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

Per Mail: rtvg@bakom.admin.ch

Bern, 18. Juli 2019

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zu oben genannter Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Städteverband befürwortet die Vorlage. Er erachtet eine pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf der Radio- und Fernsehgebühr als sinnvoll. Insbesondere mit Blick auf den unverhältnismässig hohen Aufwand einer Einzelfallprüfung sowohl seitens der Bundesverwaltung als auch seitens der Privatpersonen ist diese Vorlage zu begrüessen. Auch wenn für Unternehmen keine pauschale Lösung angeboten werden kann, spricht sich der Städteverband dafür aus, dass ihnen ein Verfahren zur Verfügung steht, in welchem sie ihre Ansprüche mit vernünftigem Aufwand geltend machen können.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Stv. Direktor

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bruno Damann
Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement
Davidstrasse 35
9001 St.Gallen
T +41 58 229 34 87
bruno.damann@sg.ch

St.Gallen, 2. Juli 2019

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen: Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17. April 2019, in welchem Sie die Kantone und weitere Vernehmlassungsadressaten einladen, zur eingangs erwähnten Angelegenheit bis spätestens 5. August 2019 Stellung zu nehmen.

Das vorliegend geplante Gesetz dient der Umsetzung des Entscheids des Bundesgerichts vom Herbst 2018, in welchem die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren für die Zeit von 2010 bis 2015 als unrechtmässig beurteilt wurde und diese entsprechend an die Gebührenzahlenden zurückzuerstatten ist. Mit dem neuen Gesetz sollen alle Haushalte eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten. Wir erachten das vorgeschlagene Vorgehen im Grundsatz als zielführend, verzichten indessen auf eine detaillierte Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
Der Vorsteher

Bruno Damann
Regierungsrat

Kopie an:

Elektronische Zustellung an rtvg@bakom.admin.ch (als Word und als pdf).

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat
Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch

T +41 52 632 71 11
F +41 52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Regierungsrat _____

Eidgenössisches Departements
für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

per E-Mail:
rvtg@bakom.admin.ch

Schaffhausen, 18. Juni 2019

Vernehmlassung UVEK betreffend neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. April 2019 haben Sie uns eingeladen, in vorerwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Mit dem neuen Gesetz sollen alle Haushalte eine pauschale Vergütung für die vom Bund ohne Rechtsgrund einkassierte Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren 2010 bis 2015 erhalten. Die Höhe der Gutschrift soll gerundet 50 Franken je Haushalt betragen. Die als Folge der Gutschrift auf den Abgaberechnungen ermittelten Mindereinnahmen in Höhe von rund 165 Millionen Franken werden aus allgemeinen Bundesmitteln ausgeglichen. Die Vorlage hat keine direkten finanziellen Auswirkungen für die Kantone.

Wir begrüssen die Schaffung einer Rechtsgrundlage, welche Rechtssicherheit zum Rückvergütungsanspruch schafft und erachten eine Pauschalvergütung an alle Haushalte für sinnvoll. Gemessen an der Höhe des Rückerstattungsbetrags pro Haushalt würde eine individuelle Rückzahlung einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Ernst Landolt

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

Regierungsrat

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch*

Bundesamt für Kommunikation
BAKOM
Zukunftsstrasse 44, Postfach 252
2501 Biel

2. Juli 2019

Vernehmlassung zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen – Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. April 2019 haben Sie uns zur Stellungnahme zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen eingeladen.

Weil die Erhebung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen ohne Rechtsgrund erfolgt war, ordnete das Bundesgericht im Herbst 2018 in vier Einzelfällen die Rückerstattung der erhobenen Mehrwertsteuer für die Zeit von 2010 bis 2015 an.

Die Urteile des Bundesgerichts beziehen sich zwar nur auf Privathaushalte. Sie haben aber Leitcharakter, da alle Gebührenzahlenden Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren bezahlt haben und diese zurückfordern könnten. Seit April 2015 wird deshalb keine Mehrwertsteuer mehr auf der Empfangsgebühr bzw. der Abgabe für Radio und Fernsehen erhoben.

Die überwiesene Motion 15.3416 Flückiger-Bäni «Rückzahlung der unrechtmässig erhobenen Mehrwertsteuer auf Radio- und Fernsehgebühren» vom 5. Mai 2015 verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, die eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer an alle Haushalte und Unternehmen ermöglicht. Das vorgeschlagene neue Gesetz sieht vor, dass alle Haushalte eine pauschale Vergütung der vom Bund von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen erhalten.

Umgesetzt wird die pauschale Vergütung in Form einer einmaligen Gutschrift auf einer Abgaberechnung der Erhebungsstelle Serafe AG. Die Höhe der Gutschrift von 50 Franken orientiert sich am Gesamtbetrag der von 2010 bis 2015 bei den Haushalten erhobenen Mehrwertsteuer und der voraussichtlichen Anzahl abgabepflichtiger Haushalte im Vergütungsjahr, ohne Verzinsung (165 Millionen Franken geteilt durch 3,4 Millionen abgabepflichtige Haushalte im Gutschriftsjahr). Die pauschale Vergütung tritt an die Stelle einer individuellen Rückzahlung. Wer bereits vor der Inkraftsetzung dieser Regelung ein Gesuch um Rückerstattung der Mehrwertsteuer eingereicht hat (derzeit rund 30'000 Personen), wird gleichbehandelt wie alle anderen Haushalte.

In Bezug auf die Unternehmen kommt das UVEK zum Schluss, dass eine pauschale Vergütung an die Unternehmen organisatorisch zwar grundsätzlich machbar, dennoch aber nicht angezeigt ist. Dies vor allem deshalb, weil der Kreis der nach altem Recht gebührenpflichtigen Unternehmen

erheblich abweicht vom Kreis jener Unternehmen, welche seit dem 1. Januar 2019 abgabepflichtig sind. Damit würden unverhältnismässig viele Unternehmen, welche bisher keine Empfangsgebühr bezahlt haben, ungerechtfertigterweise von einer Gutschrift profitieren. Andererseits würden viele, kleine Betriebe, welche bis 2015 Gebühren für den gewerblichen/kommerziellen Empfang bezahlt hatten, leer ausgehen, da sie nicht mehrwertsteuerpflichtig sind oder aber einen Umsatz von unter 500'000 Franken haben und damit seit 1. Januar 2019 nicht mehr abgabepflichtig sind.

Allfällige Rückforderungsansprüche von Unternehmen können im Einzelfall geltend gemacht werden und sind zu begründen. Zuständig für die Behandlung ist das BAKOM. Wir begrüssen mit Blick auf den Massengeschäftscharakter des Gebühreninkassos die vorgeschlagene Lösung, von der alle Haushalte profitieren, als die gerechteste und effizienteste Umsetzungsvariante. Der administrative Aufwand für die Verwaltung wie auch für die Berechtigten, die nicht selber aktiv werden müssen, wird dadurch minimiert.

Gleichzeitig bedauern wir, dass für die Unternehmen keine ähnlich effiziente und gerechte Lösung gefunden werden konnte, können hingegen die Gründe für den Verzicht nachvollziehen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Fürst
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

PER E-MAIL
rtvg@bakom.admin.ch

Gilles Marchand
Generaldirektor SRG SSR
Giacomettistrasse 1
3000 Bern 31

Datum 26. Juni 2019

**Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer für
Radio und Fernsehen: Stellungnahme der SRG SSR**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft bezieht sich auf Ihr Schreiben vom 17. April 2019 und bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme. Die SRG begrüsst den Entwurf der gesetzlichen Grundlage, die eine pauschale Vergütung der von 2010 bis 2015 erhobenen Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen an alle Haushalte ermöglicht. Mit der vorgeschlagenen Umsetzung dieser Rückzahlung sind wir einverstanden.

Freundliche Grüsse

Gilles Marchand
Generaldirektor

**Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**
Bundeshaus Nord
Kochergasse 10
3003 Bern

Bern, 01. Mai 2019

**Stellungnahme des Verbands der Schweizer Regionalfernsehen TELESUISSE
zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer
auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 17. April 2019 über die Vernehmlassung zu erwähntem Geschäft informiert und zur Einreichung einer Stellungnahme bis zum 5. August 2019 eingeladen. Für diese Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

TELESUISSE unterstützt den vorgelegten Gesetzesentwurf – generell und im Detail

Angesichts der durch den Bundesgerichtsentscheid im Herbst 2018 herbeigeführten Situation ist TELESUISSE überzeugt, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf gut dazu geeignet ist, die erforderliche Rückerstattung abzuwickeln. Wir begrüssen aus Praktikabilitäts- und Zeitgründen die vom UVEK vorgeschlagene Rückerstattung in Form einer Pauschalen. Die Lösung ist effizient und gerecht. TELESUISSE findet es insbesondere richtig, dass für die Rückerstattung ein „Automatismus“ vorgesehen ist und die Berechtigten nicht selber aktiv werden müssen.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen stehen wir Ihnen bei Bedarf jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

TELESUISSE, Verband der Schweizer Regionalfernsehen



André Moesch
Präsident



Marc Friedli
Geschäftsführer

Kanton Thurgau

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, in erwähnter Angelegenheit Stellung nehmen zu können. Wir erachten das neue Bundesgesetz in der vorliegenden Form vollumfänglich als zielführend und vollzugsfreundlich.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

3235

cl

0

3 luglio 2019

Repubblica e Cantone Ticino
Consiglio di Stato
Piazza Governo 6
Casella postale 2170
6501 Bellinzona
telefono +41 91 814 43 20
fax +41 91 814 44 35
e-mail can-sc@ti.ch

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Dipartimento federale dell'ambiente, dei
trasporti, dell'energia e delle comunicazioni
(DATEC)
Palazzo federale nord
3003 Berna

*Trasmettere in versione pdf e word
all'indirizzo:
rtvg@bakom.admin.ch*

Procedura di consultazione concernente la nuova legge federale relativa al rimborso forfettario dell'imposta sul valore aggiunto sul canone di ricezione radiotelevisivo

Gentile Consigliera federale,

la ringraziamo per averci dato l'opportunità di esprimere la nostra opinione in merito alla summenzionata procedura di consultazione.

Preso atto dei dati fornitici, in particolare dei precedenti giurisprudenziali, del numero di domande pendenti in tema di richiesta di rimborso, dell'importo di IVA prelevato nel lasso di tempo preso in considerazione e dell'importo che si intende restituire, così come dei dati relativi alle imprese, esprimiamo le valutazioni a seguire.

In primis ci preme sottolineare come questa proposta di legge fa seguito sia ad una volontà politica che a una prassi giurisprudenziale. La suddetta proposta di legge disciplina il rimborso dell'imposta sul valore aggiunto sul canone di ricezione radiotelevisivo percepito erroneamente negli anni passati. In particolare è preso in considerazione il lasso di tempo che intercorre tra il 2010 e il 2015. Soggetti ne sono tutte economie domestiche di tipo privato incluse le collettività.

Nella proposta di legge si opta per un rimborso forfettario. È indubbio che trattare caso per caso, e già solo le 30'000 richieste pendenti, richiede un grosso impegno amministrativo che genererebbe un importante onere sia organizzativo che economico. Considerando la stima fatta del diritto che ogni economia domestica avrebbe ad un rimborso di 60 franchi su tutto il periodo di 5 anni, l'importo forfettario di 50 franchi proposto, seppur inferiore all'importo da rimborsare, può essere considerato idoneo se si pensa al fatto che in compenso i singoli non dovranno attivarsi con una procedura che richiederebbe comunque tempo e un minimo di spese. Questo sistema va inoltre incontro a chi per diversi motivi non saprebbe o riuscirebbe ad attivarsi, si pensi qui a fasce di popolazione per diversi motivi più fragili, ai fini di ricevere il rimborso che gli spetterebbe per legge.

Va detto, per completezza di analisi, che il sistema di rimborso forfettario porta con sé un elemento di iniquità; ossia vi saranno taluni che riceveranno il rimborso nonostante non abbiano pagato a suo tempo l'importo da rimborsare e viceversa alcuni non avranno il rimborso nonostante ne avrebbero il diritto. Basti pensare qui al caso di due persone in regime matrimoniale tra il 2010 e il 2015 e oggi divorziate o al contrario due persone che tra il 2010 e il 2015 avevano due economie domestiche separate e oggi ne costituiscono insieme una unica.

In considerazione di quanto detto e nonostante questo ultimo aspetto da considerarsi negativo, in un'ottica di proporzionalità, la scelta di optare per un rimborso forfettario ci appare come la via meglio praticabile.

Valutiamo altresì positivamente anche la scelta di effettuare il rimborso mediante accredito unico su una fattura del canone sulla base di un lasso di tempo di 12 mesi e quanto statuito nell'art. 3 sulla decadenza delle pretese.

La proposta di legge, contrariamente a quanto richiesto dalla mozione parlamentare esclude volutamente dalla regolamentazione il rimborso alle imprese, anche esse aventi diritto al rimborso dell'IVA pagata sul canone radiotelevisivo. Per quanto concerne le imprese il discorso appare a tutti gli effetti più complesso. Per prima cosa, essendo cambiato il parametro di assoggettamento con la riforma di legge entrata in vigore il primo gennaio 2019, va considerato sia che il numero di imprese assoggettate è cambiato (prima erano 110'000 imprese oggi sono 140'000), sia che non si tratta delle medesime. Nella differenziazione ante riforma le imprese potevano essere inoltre assoggettate secondo due diversi criteri di calcolo dell'importo da pagare (la ricezione commerciale e la ricezione professionale. Nella tariffa commerciale vi erano poi tre categorie con tre tariffe differenti. Anche questo aspetto non permette di applicare alle imprese un rimborso forfettario che creerebbe dunque un'iniquità di una certa rilevanza. Senza dimenticare poi che per le imprese, a determinate condizioni, sussisteva la possibilità di richiedere all'Amministrazione federale delle contribuzioni il rimborso o deduzione completi a titolo di imposta precedente. Per questi motivi riteniamo sensata la decisione di escludere le imprese dalla normativa lasciando così alle imprese il diritto di scegliere se far valere le loro pretese o meno e permettendo al contempo che esse, nel caso del riscontrato diritto, possano percepire il rimborso in base a quanto realmente versato.

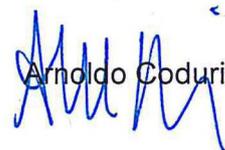
In ottica degli oneri del Cantone e dei Comuni, tale legge non apporterà nessun aggravio economico diretto in quanto l'importo sarà versato dalla Confederazione per il tramite delle risorse generali, previo consenso parlamentare. Dall'altra parte il Cantone e i Comuni, potranno alla stregua delle imprese, potranno fare richiesta del rimborso degli importi versati. Per i motivi sopracitati, appoggiamo la proposta di legge. Ringraziando per l'attenzione che sarà rivolta alle nostre osservazioni, voglia gradire, signora Consigliera federale, l'espressione della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente:


Christian Vitta

Il Cancelliere:


Arnaldo Coduri

Copia p.c.:

- Direzioni Dipartimenti (di-dir@ti.ch, dss-dir@ti.ch, dfe-dir@ti.ch, decs-dir@ti.ch, dt-dir@ti.ch);
- Cancelliere dello Stato (can-sc@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali, (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in Internet

Hopfenweg 21
PF/CP 5775
CH-3001 Bern
T 031 370 21 11
info@travailsuisse.ch
www.travailsuisse.ch

DETEC
Madame Simonetta Sommaruga
Conseillère fédérale
Palais fédéral
Berne
Courriel : rtvg@bakom.admin.ch

Berne, le 31 juillet 2019

Projet de nouvelle loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et télévision. Consultation.

Madame la Conseillère fédérale,
Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous donner la possibilité d'exprimer notre avis sur ce projet et c'est bien volontiers que nous vous le faisons parvenir.

Travail.Suisse a pris acte de l'arrêt de principe du Tribunal fédéral selon lequel la redevance de réception de radio et de télévision n'est pas soumise à la TVA. Travail.Suisse a dès lors été satisfait que cette décision du Tribunal fédéral ait été mise en œuvre immédiatement, la redevance de réception étant perçue sans la TVA depuis avril 2015.

La question restant à régler est celle du remboursement de la TVA déjà perçue. Nous saluons le fait que l'on renonce à un remboursement au cas par cas et la création par la Confédération des bases juridiques pour le remboursement de la TVA à tous les ménages. On évite ainsi que les particuliers doivent présenter une demande individuelle ainsi qu'une charge administrative disproportionnée.

Nous soutenons dès lors la solution choisie pour les ménages avec une indemnité forfaitaire versée sous la forme d'une déduction unique de 50 francs sur une facture de la redevance émise par l'organe de perception Serafe SA. Certes, avec un remboursement individuel, les ménages qui ont payé la redevance de réception sans interruption entre le 1^{er} janvier 2010 et le 31 mars 2015 ont versé 60 francs et 20 centimes. Mais le traitement de demandes individuelles motivées entraînerait aussi un grand nombre de cas complexes avec des charges disproportionnées pour l'administration tenant compte en particulier d'anciennes mutations (divorce, mariage, dissolution d'une colocation, déménagement à l'étranger etc.).

La variante mixte avec un remboursement forfaitaire et un remboursement sur demande serait possible mais risquerait aussi d'entraîner beaucoup de charges administratives disproportionnées qui

coûteraient à l'Etat mais aussi aux personnes qui acceptent le remboursement forfaitaire qui risquerait alors d'être inférieur à CHF 50.00.

Il est vrai que l'indemnité forfaitaire ne respecte pas complètement l'équité et le droit dans chaque cas. Mais au vu de la faiblesse des montants restitués et du rapport coût/bénéfice de la solution choisie, nous estimons que le principe de proportionnalité est respecté.

Selon le rapport explicatif, les entreprises ont payé sur les quelque 170 millions de francs de TVA perçus sur la redevance de réception entre 2010 et 2015 5 millions de francs. Aujourd'hui, 75% des entreprises suisses ne sont pas soumises à la TVA ou réalisent un chiffre d'affaires inférieur à 500'000 francs et ne paient donc pas la redevance depuis 2019. Ainsi le cercle des entreprises assujetties à l'ancienne redevance de réception et le cercle des entreprises assujetties à l'actuelle redevance ne sont pas identiques. En cas d'indemnité forfaitaire octroyée à toutes les entreprises assujetties dans le cadre du nouveau système, beaucoup d'entre elles, qui n'avaient pas payé la redevance de réception et donc aucune TVA sur cette dernière, en profiteraient de façon disproportionnée.

Au vu de ces faits, nous sommes d'accord que le Conseil fédéral s'écarte des exigences énoncées dans la motion Flückiger-Bäni mais donne la possibilité aux entreprises de déposer des demandes de remboursement à titre individuel et justifiées. Les conditions pour obtenir un remboursement (en particulier le fait que le requérant n'a pas pu demander la déduction de l'impôt préalable entre 2010 et 2015) nous semblent acceptables.

Pour terminer, nous insistons bien sur le fait aussi que la TVA perçue sur la redevance de réception a été versée dans les caisses fédérales. Il ne faut donc en aucun cas que la déduction accordée aux ménages soit mise à la charge des radios et des télévisions financées par la redevance. Cela mettrait en péril des programmes, des emplois et la qualité du service public audiovisuel. Le déficit de 165 millions de francs entraîné à titre unique pour la Confédération est acceptable, d'autant plus au vu de son excellente situation financière.

En vous remerciant de réserver un bon accueil à notre réponse, nous vous adressons, Madame la Conseillère fédérale, Madame, Monsieur, nos salutations distinguées.



Adrian Wüthrich, président et conseiller national



Denis Torche, responsable du dossier service public



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Neues Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen; Vernehmlassung

Sehr geehrter Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. April 2019 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) den Regierungsrat im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens eingeladen, zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio- und Fernsehen Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Urner Regierungsrat begrüsst und unterstützt die vom Bundesrat vorgeschlagene gesetzliche Regelung und sieht keinen Änderungsbedarf.

Zwar sind die Haushalte, die eine Gutschrift erhalten werden, nicht zwingend identisch mit denjenigen, die zwischen 2010 und 2015 die Mehrwertsteuer auf der Empfangsgebühr bezahlt haben. Und die Höhe der pauschalen Abgabe ist etwas tiefer als die entrichtete Mehrwertsteuer eines Haushalts, der vom 1. Januar 2010 bis zum 31. März 2015 lückenlos die Empfangsgebühr für Radio und Fernsehen bezahlt hat. Dennoch wird die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer gegenüber einer individuellen Rückzahlung bevorzugt. Nur so kann ein grosser, unverhältnismässiger Verwaltungsaufwand verhindert und Rechtssicherheit geschaffen werden. Zudem werden die meisten Haushalte profitieren, da sie kein Gesuch einreichen und den Anspruch nicht belegen müssen und sie müssen sich eine allfällige Verjährung ihrer Ansprüche nicht entgegenhalten lassen.

Für den Urner Regierungsrat ist nachvollziehbar, dass die Unternehmen nicht in die Pauschallösung einbezogen werden. Er hofft aber, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) bei der Gesuchbehandlung der Unternehmen die Anforderungen an die Begründung tief hält und für die Ansprüche von 2010 bis 2015 auf das Entgegenhalten einer allfälligen Verjährung verzichtet, sofern das Gesuch vor Ablauf des neuen Gesetzes gestellt wird.

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 25. Juni 2019



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Roger Nager

Roman Balli

Madame la Conseillère fédérale
Simonetta Sommaruga
Cheffe du Département fédéral de
l'environnement, des transports, de
l'énergie et de la communication
Palais fédéral
3003 Berne

Par courriel :
rtvg@bakom.admin.ch

Réf. : MFP/15025520

Lausanne, le 3 juillet 2019

Projet de la nouvelle loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision

Madame la Conseillère fédérale,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud vous remercie en préambule de lui avoir fait parvenir la consultation mentionnée sous rubrique.

Selon les indications procédurales communiquées, la réponse du Canton de Vaud est transmise ce jour à votre département en faisant usage du formulaire informatique prévu à cet effet.

Ce faisant, notre Gouvernement tient à mettre en lumière les éléments suivants de dite réponse.

L'un des principes qui guide la promulgation de la loi fédérale relative à l'indemnité forfaitaire octroyée pour la taxe sur la valeur ajoutée perçue sur la redevance de réception de radio et de télévision est une mise en œuvre rapide des arrêts du Tribunal fédéral de novembre 2018 et de la motion Flückiger-Bäni du 5 mai 2015 ; il nous apparaît également important d'établir la sécurité du droit au plus vite et de façon pragmatique.

S'agissant du parallèle qui aurait pu être tissé avec les entreprises, selon le souhait exprimé dans la motion Flückiger-Bäni, le Conseil d'Etat juge recevable les arguments du Conseil Fédéral rejetant l'option d'une indemnisation forfaitaire. Le Conseil d'Etat considère que la possibilité laissée à l'ensemble des entreprises de déposer individuellement et sous réserve de justifications des demandes de remboursement auprès de l'OFCOM permettra de répondre au mieux aux demandes légitimes des entreprises qui se sont, par le passé, acquittées du paiement de la taxe sur la valeur ajoutée sur la redevance de réception de radio et de télévision, conformément au rapport explicatif du 17 avril 2019, ch.1.2.2, p. 4.

Par ces motifs, le Conseil d'Etat approuve le projet dans sa globalité et salue également la solution du Conseil fédéral visant à éviter autant que possible les surcharges administratives, tant pour les ménages concernés que pour les personnes chargées du traitement des demandes de remboursement.

Nous vous prions de croire, Madame la Conseillère fédérale, à l'assurance de nos sentiments distingués.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE

LE CHANCELIER

Nuria Gorrite

Vincent Grandjean

Copies

- OAE
- CHAN



Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail:

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus Nord
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01
silvia.thalmann@zg.ch
Zug, 1. Mai 2019 BIPR
VD VDS 6 / 296 - 52551

**Vernehmlassungsverfahren zum neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. April 2019 haben Sie bei den Kantonen das Vernehmlassungsverfahren zu oben genanntem Betreff eröffnet.

Wir können Ihnen mitteilen, dass der Kanton Zug den Entwurf begrüsst und keine weiteren Bemerkungen hat.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse
Volkswirtschaftsdirektion

Silvia Thalmann-Gut
Regierungsrätin

Kopie per E-Mail an:

- rtvg@bakom.admin.ch (im Word- und PDF-Format)
- Finanzdirektion



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

26. Juni 2019 (RRB Nr. 629/2019)

**Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den
Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (Vernehmlassung)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines neuen Bundesgesetzes über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen und äussern uns wie folgt:

Dem neuen Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen stimmen wir zu und haben keine ergänzenden Bemerkungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Carmen Walker Späh

Dr. Kathrin Arioli

